



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 - 6.07.01.02/5-2-1 PÄ I #7

Datum: 27.01.2026

1. Planänderungs- und Planergän- zungsbeschluss zum Planfeststel- lungsbeschluss vom 31.03.2025 (Gz.: 6.07.01.02/5-2-1 #31) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt - Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen
/ Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung des Plans	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	5
3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	5
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	6
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	7
Naturschutz und Landschaftspflege	8
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis	8
V. Nebenbestimmungen	8
1. Planänderung und -ergänzung	9
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
VI. Zusagen der Vorhabenträgerin	9
1. Allgemeine Zusagen.....	9
2. Fachliche Zusagen	10
VII. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen	10
B. Begründung	10
I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans	10
1. Änderungen an Kreuzungsbauwerken.....	11
2. Umplanung des Mastes 342n	12
3. Umplanung von Erdseilspitze auf Erdseiltraverse an den Masten 29n und 48n.....	12
4. Änderung der Zuwegung zu Mast 106, Mast 107 und Provisorium	12
5. Umverlegung von Einleitstellen zur Wasserableitung	12
6. Anpassung Arbeitsflächen am Freileitungsprovisorium Masten 106 und 116	13
7. Erweiterung der Provisoriumsfläche (Nord 1.1) bei Trassenkilometer (TKM) 6,1 und 8,8	13
8. Anpassung des Regiedokuments zu § 43m Abs. 2 EnWG: Entfall der Bauzeitenregelung	13
9. Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen	14
10. Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster (Trassenabschnitt zwischen TKM 9+15 und 9+65).....	15
11. Anpassungen Rechtserwerbsplan/ Rechtserwerbsverzeichnis	16

II. Rechtliche Würdigung	16
1. Antragsgegenstand	16
2. Zuständigkeit	16
3. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens	22
5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	24
6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	25
III. Materiell-rechtliche Bewertung	29
1. Planrechtfertigung	30
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	30
3. Abwägung	57
4. Globales Klima	61
5. Alternativen	62
6. Abschließende Gesamtbewertung	62
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis	62
1. Sachverhalt	62
2. Rechtliche Einschätzung	63
C. Hinweise	65
I. Entschädigungsverfahren	65
II. Geltungsdauer des Beschlusses	65
IV. Kosten	66
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	66
VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	66
D. Rechtsbehelfsbelehrung	67

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A1, Sachsen-Anhalt Nord vom 31.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-1 #31 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 27.06.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und i. S. v. § 43 Abs. 2 Nr. 10 EnWG sowie § 74 Abs. 3 VwVfG ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Als notwendige Folgemaßnahme wird die Maßnahme A_{CEF}¹ („Schaffung von Ausgleichshabitaten für den Feldhamster“) planfestgestellt soweit das Vorhaben 5/5a die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 27 des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11) in Anspruch nimmt.

Planfestgestellt wird zudem der gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 vorbehaltene Trassierungsbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,15 bis 9,65 und des parallel verlaufenden Provisoriums. Damit zusammenhängend werden insbesondere auch die mit dem Eingriff in die dort verortete Feldhamsterschonfläche verbundenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen planfestgestellt. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Bereichs gelten die Festsetzungen und Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids fort, soweit sich aus dem gegenständlichen Beschluss nicht etwas Anderes ergibt.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung und -ergänzung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, Teil I 6.3 Blatt 11.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 250.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0654 9368).

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungs- bzw. Planergänzungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-1 #31, weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung gilt der Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Die Planänderung bzw. Planergänzung umfasst die unter Kapitel A.II.1 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen.

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	Maßstab
C2.3.2 (EK)	Lagepläne Erdkabel, davon die Blatt-Nrn. 05, 38, 39 und 40	4	1:2.000
C2.3.3 (EK)	Lagepläne Wegekonzept Erdkabel, davon Blatt-Nrn. 04.1, 05, 38, 39, 39.1 und 40	6	1:2.000
C2.3.5 (EK)	Kreuzungsverzeichnis Erdkabel	38	
C4.3.2 (FL)	Wegenutzung außerhalb Trassenraum Freileitung, davon Blatt-Nrn. 2.01 und 2.02	2	1:10.000
C4.3.3 (FL)	Lageplan 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/538/536 von Mast 340 bis Mast 29_343n Blatt Nr. 17	1	1:2.000
C4.3.5 (FL)	Lageplan bauzeitlicher Grundwasserabsenkung, Lageplan 5 von 16	1	1:2.000
C4.3.10 (FL)	Mastlisten mit Höhenangaben	12	
C4.3.12 (FL)	Wald- und Hagpläne Freileitung, davon Blatt-Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 16, 17	8	1:2.000
D2 (EK)	Rechtserwerbsverzeichnis Erdkabel	62	
D3 (EK)	Rechtserwerbspläne Erdkabel, davon Blatt-Nrn. 04.1, 05, 25, 26, 29, 38, 39, 39.1, 40	9	1:2.000
D5 (FL)	Rechtserwerbsverzeichnis Freileitung	38	
D6 (FL)	Übersichtsplan Freileitung	1	1:25.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
D7 (FL)	Rechtserwerbspläne Freileitung, davon Blatt-Nrn. 01, 02, 04-09, 12-17, 21, 24, 26, 33, 35, 37 neu, 38 neu	21	1:2.000
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	172	
I6	Maßnahmenpläne des LBP, davon die Unterlagen I6.1.1, I6.1.2, I6.1.3, I6.1.4, I6.1.5, I6.2, I6.3	134	1:2.000/ 1:500.000
L2.1 (EK)	Bodenschutzkonzept Erdkabel, samt Unterlagen L2.1.1.1, L2.1.1.2	125	1:2.000/ 1:125.000
L12.1.1 (FL)	Bodenschutzplan Freileitung, davon die Unterlagen L12.1.1.1.1, L12.1.1.1.2, L12.1.1.1.3 und L12.1.1.2	48	1:2.000/ 1:125.000

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
00	Regiedokument zu § 43m EnWG (EU Notfallverordnung)	37	
A1.3	Erläuterungsbericht zur Planänderung I	22	
A1.4	Übersicht Änderungen	31	
A2.2	Übersichtsplan	1	1:25.000
C2.3	Trassenbeschreibung	71	
C4.3.6 (FL)	Trassenpläne (Höhenpläne) Freileitung, davon Blatt-Nrn. 25, 25.a, 25.b, 27, 28, 29, 30	7	1:2.000/1:200
C4.3.9 (FL)	Mastprinzipzeichnungen	16	
E6.3.1 (FL)	Ergänzendes Fachgutachten Baulärm Freileitung Provisorium 535/536	9	
F2.1	UVP-Bericht Übersicht Blattsschnitte	2	1:100.000
F2.2	UVP-Bericht Bestandskarten und Konfliktkarten zur Vorzugstrasse, davon Unterlagen F2.2.2.1.1, F2.2.2.1.2, F2.2.2.1.3, F2.2.2.1.4, F2.2.2.2, F2.2.3, F2.2.4.1.1, F2.2.4.1.2, F2.2.4.2.1, F2.2.4.2.2, F2.2.5, F2.2.6, F2.2.7	393	1:2.000/ 1:5.000/ 1:25.000/ 1:50.000/ 1:500.000
G	Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung	468	
G6	Karten der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung, davon Unterlagen G6.2 und G6.4	5	1:2000
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan	693	
I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsflächen	103	
J	Fachbeitrag EU-WRRL	498	
J2	Übersichtskarten Wasserkörper, davon Unterlagen J2.1, J2.2 und J2.3	106	1:5.000/ 1:500.000
K5 (EK)	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen Erdkabel	39	
K13.1 (FL)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG, samt Unterlagen K13.1.1.1, K13.1.1.2, K13.1.1.3, K13.1.1.4, K13.1.2, K13.1.3	97	
K15 (FL)	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen Freileitungen	57	
L8 (EK)	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft Erdkabel	33	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
L18 (FL)	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft Freileitung	27	

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 festgestellten Unterlagen.

Tabelle 3: Ersetzte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
C2.3.2 (EK)	Lagepläne Erdkabel, davon die Blatt-Nrn. 05, 38, 39 und 40	4
C2.3.3 (EK)	Lagepläne Wegekonzept Erdkabel, davon Blatt-Nrn. 04.1, 05, 38, 39, 39.1 und 40	6
C2.3.5 (EK)	Kreuzungsverzeichnis Erdkabel	41
C4.3.2 (FL)	Wegenutzung außerhalb Trassenraum Freileitung, davon Blatt-Nrn. 2.01 und 2.02	3
C4.3.3 (FL)	Lageplan 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/538/536 von Mast 340 bis Mast 29_343n Blatt Nr. 17	1
C4.3.5 (FL)	Lageplan bauzeitliche Grundwasserabsenkung, Lageplan 5 von 16	1
C4.3.12 (FL)	Wald- und Hagpläne Freileitung, davon Blatt-Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 16, 17	12
D2 (EK)	Rechtserwerbsverzeichnis Erdkabel	63
D3 (EK)	Rechtserwerbspläne Erdkabel, davon Blatt-Nrn. 04.1, 05, 25, 26, 29, 38, 39, 39.1, 40	9
D5 (FL)	Rechtserwerbsverzeichnis Freileitung	41
D6 (FL)	Übersichtsplan Freileitung	1
D7 (FL)	Rechtserwerbspläne Freileitung, davon Blatt-Nrn. 01, 02, 04-09, 12-17, 21, 24, 26, 33, 35, 37, 38	19
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	172
I6	Maßnahmenpläne des LBP, davon die Unterlagen I6.1.1, I6.1.2, I6.1.3, I6.1.4, I6.1.5, I6.2	123
L2.1 (EK)	Bodenschutzkonzept Erdkabel, samt Unterlagen L2.1.1.1, L2.1.1.2	125
L12.1.1 (FL)	Bodenschutzplan Freileitung, davon die Unterlagen L12.1.1.1.1, L12.1.1.1.2, L12.1.1.1.3 und L12.1.1.2	48

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotop

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme des folgenden gesetzlich nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 NatSchG LSA geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG:

Alte Obstallee des Biotoptyps „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“ einschließlich der Grünfläche im Bereich zwischen TKM 25,95 und 26,05 auf einer Fläche von 420 m².

b) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Planfeststellungsbehörde gewährt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 von § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA für die folgenden von baubedingten Beeinträchtigungen betroffenen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 NatSchG LSA geschützten Landschaftsbestandteilen:

1. 4 Apfelbäume einer alten Obstallee des Biotoptyps „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“ im Bereich zwischen TKM 25,95 und 26,05 und
2. 1 Obstbaum einer Obstbaumreihe des Biotoptyps „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“ bei TKM 78,89.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt:

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in die Ohre an den Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung an den Masten Nrn. 107n, 108n, 15_354n, 106, 107, 108, 354 gemäß K13.1 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG. Die im Anhang in Teil K13.1.1.4, C4.3.5, Bl. 5 der Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids und unter Kap. A.V.2 ergibt.

V. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung bzw. -ergänzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Planänderung und -ergänzung

a) Naturschutz

1. Für die Fläche der im Rahmen der BAB 14 planfestgestellten Maßnahme A CEF 27 hat der Vorhabenträger vor Baubeginn die Maßnahmen zum Hamsterschutz (VAR 9 – Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters) vollständig umzusetzen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sowie der Autobahn GmbH des Bundes den Beginn- sowie das Ende der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen anzuzeigen sowie einen Bericht zum erfolgten Abfangen der Feldhamster auf der Maßnahmenfläche zu übermitteln.
2. Der zur Abgrenzung der verbleibenden Restfläche der BAB-14-Maßnahme A CEF 27 erforderliche Schutzzaun (VAR 6) ist zu errichten.
3. Der Vorhabenträger hat der DEGES sowie der Autobahn GmbH des Bundes für die beanspruchten Flächen einen Plan vorzulegen, aus dem der Beginn und die Dauer der Inanspruchnahme hervorgeht. Alle Baumaßnahmen auf Flächen der DEGES sind dieser sowie der Autobahn GmbH des Bundes 2 Monate im Voraus anzuzeigen und im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Konsultationen zu berichten.

b) Verkehr und Infrastruktur

1. Der Vorhabenträger hat während der gesamten Bauzeit für die Montage bzw. Errichtung der Bauwerke unter Berücksichtigung der von der DEGES bzw. der Autobahn GmbH des Bundes vorgegebenen Baustelleneinrichtungsflächen und Kranstellflächen an Brückenbauwerken, Amphibiendurchlassbauwerken die Baufreiheit von der Freileitungstrasse für den Bau der BAB A 14 VLE 1.1 (4151) zu gewährleisten.
2. Im Bereich der freien Strecke bzw. der Lärmschutzwälle ist über OK Gradienten der BAB A14 bzw. über OK Lärmschutzwall eine lichte Höhe ≥ 10 m freizuhalten. Eine Unterschreitung dieser Höhe ist zulässig, sofern die DEGES und die Autobahn GmbH des Bundes dem zustimmen.
3. Bei Kreuzungsstellen mit der Autobahn und anderen Straßen und Wegen innerhalb des Baufeldes der DEGES bzw. der Autobahn GmbH des Bundes sind Kreuzungshefte mit dem Nachweis der Einhaltung der Baufreiheitsbedingungen gemäß 50Hertz Merkheft zum sicheren Verhalten vorzulegen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 gelten auch hinsichtlich der mit diesem Beschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

VI. Zusagen der Vorhabenträgerin

1. Allgemeine Zusagen

Die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 gelten fort.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung- bzw. -ergänzung gelten.

Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

2. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gehölze im Baufeld entsprechen der jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{AR}10) ausschließlich zwischen dem 01.10. bis 28.02. zu beseitigen.

b) Jagd

Der Vorhabenträger sagt zu, die von der 1. Planänderung betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten über den geplanten Baustart zu informieren und ihnen ein Informationsschreiben zukommen zu lassen.

VII. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren Forderungen erhoben werden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin in diesem Beschluss Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Kap. B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-1 #31 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG), Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord), festgestellt.

Der Vorhabenträger hat am 27.06.2025 die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5 a BBPIG, Abschnitt A1 vom 31.03.2025 beantragt.

Grundlage dieses Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses ist die 1. Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 30.11.2023, zuletzt geändert durch die Deckblattänderung I vom 31.10.2024, nach Erlass des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025. Die hier beantragten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf einzelne Bereiche des Vorhabens und betreffen das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Kabelsketal, Hohe Börde, Wanzleben-Börde, Ilberstedt, Staßfurt und Könnern. Der Änderungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus technisch bedingten Anpassungen, Änderungen hinsichtlich des temporären Flächenbedarfs sowie Anpassungen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der

(technischen) Detailplanung und nach Überprüfung der Verfügbarkeiten der Maßnahmen bzw. Flächen ergeben haben.

Gegenstand der Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

- Änderung der Bauweise der Kreuzungsbauwerke A1_528, A1_591 und A1_592
- Umplanung des Mast 342n
- Umplanung von Erdseilspitze auf Erdseiltraverse an den Masten 29n und 48n
- Änderung der Zuwegung zu Mast 106, Mast 107 und Provisorium
- Umverlegung von Einleitstellen zur Wasserableitung
- Flächenanpassung am Freileitungsprovisorium Masten 106 und 116
- Erweiterung der Provisoriumsfläche (Nord 1.1) bei Trassenkilometer (TKM) 6,1 und 8,8
- Änderungen von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Anpassung des Maßnahmenkonzepts für Feldhamster

Die neuen oder entfallenden Flächeninanspruchnahmen erfordern Anpassungen der Rechtserwerbspläne und -verzeichnisse sowie Lagepläne. Darüber hinaus wurden aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Umwelt Änderungen in den entsprechenden Unterlagen vorgenommen.

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Änderungen und der durch sie betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG aufgelistet² und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger höchst vorsorglich die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

1. Änderungen an Kreuzungsbauwerken

Die im Kapitel 3.2.2 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung beschriebene Änderung³ betrifft die Kreuzungsbauwerke A1_528, A1_591 und A1_592, welche bisher in geschlossener Bauweise vorgesehen waren.⁴ Nach dem Ergebnis einer detaillierten Neubewertung im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Risiken der Ausführung in geschlossener Bauweise als zu hoch eingestuft. Die Ausführungsrisiken werden dabei wesentlich von den Faktoren Topographie und Eigenschaften des Baugrundes bestimmt. Die Kosten und Risiken hat der Vorhabenträger daher als zu hoch eingestuft.

Im Bereich der Kreuzung A1_528 wurde Geschiebemergel festgestellt, welches durch Einträge von Gesteinsfragmenten zu einer Blockade des Bohrkanals führen kann. Durch die eingeschränkte Spülmittelförderung und dem Materialstau bestehen Risiken eines Bohrlochkollapses, eines Werkzeugverlustes oder eines Schadens am Bohrgestänge. Im schlimmsten Fall muss der Bohrkanal aufgegeben und ein neuer Kanal mit angepassten Biegeradien angelegt werden. Das Kreuzungsbauwerk A_528 quert eine Telekommunikationsleitung, einen Feld-, Wald- oder Privatweg und ein Schutzgebiet gem. § 21 NatSchG LSA bei TKM 25,91-26,13.

An den Kreuzungen A1_591 und A1_592 wurden Felsen bzw. Felsersatz angetroffen, welche unkontrollierte Gesteinsbruchstücke hervorrufen oder Klüfte unbekannter Dimension und Ausprägung

² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, A1.4.

³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.2.

⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2, Bl. 5, 38-40; C2.3.5.

enthalten können. Diese Schwachstellen gefährden die Durchführung der Querung in vielerlei Hinsicht. Zum einen kann an den Klüften unkontrolliert Spülflüssigkeit austreten oder als Ausbläser an die Oberfläche gelangen. Die Spülflüssigkeit ist von entscheidender Bedeutung für die Bohrlochstützung. Zum anderen können Gesteinsbruchstücke im Bohrkanaal verkanten oder verklemmen. Diese Verstopfung des Bohrlochs führt zu einer unzureichenden Bohrlochräumung. Sowohl der Spülungsverlust als auch die Behinderung des Austrags des Bohrkleins können die Stabilität des Bohrlochs gefährden, was zu einem partiellen oder vollständigen Kollaps des Bohrlochs führen kann. Auch insoweit sind ein Versagen und Verluste von Bohrwerkzeugen zu befürchten. Das Bauwerk A1_591 quert eine sonstige öffentliche Straße bei A1_591 TKM 77,55-77,75. Das Kreuzungsbauwerk A1_592 betrifft ein Schutzgebiet gem. § 21 NatSchG LSA bei TKM 78,79-78,99.

2. Umplanung des Mastes 342n

Laut Kap. 3.2.3.1 des Erläuterungsberichts zur Planänderung⁵ wird der Mast 342n der 380-kV-Leitung 535/539 Lauchstädt – Wolmirstedt - Klostermannsfeld, welcher ursprünglich als Tragmast geplant wurde, zu einem Abspannmast umgeplant. Die Umplanung liegt darin begründet, dass der Absprung am Mast 29_343n auf die 380-kV-Leitung einen Kettenschiefstand auslöst. Diesen gilt es durch die Umplanung des Mastes zu verhindern. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme verändert sich dadurch nicht.⁶

3. Umplanung von Erdseilspitze auf Erdseiltraverse an den Masten 29n und 48n

Kap. 3.2.3.2 des Erläuterungsberichts⁷ beschreibt die Umplanung von einer Erdseilspitze auf die Erdseiltraverse an den Masten 29n und 48n.⁸ Die Erdseiltraverse dient der Gewährleistung des Blitzschutzes. Für die Einhaltung der Blitzschutzstrecke wird ein zweites Seil aufgelegt, sodass jeweils ein Erdseil / LWL über einem System angeordnet ist.

4. Änderung der Zuwegung zu Mast 106, Mast 107 und Provisorium

Eine weitere unter Kap. 3.2.3.3 des Erläuterungsberichts⁹ erläuterte Änderung betrifft die Zuwegung aus Westen über die Ortschaft Bleiche zu den Masten 106, 107 und dem Provisorium, welche für Unterhaltsarbeiten, Errichtungs- und Rückbauarbeiten des Provisoriums benötigt wird. Die ursprünglich geplante Zuwegung kann aufgrund des Ausbaus der BAB A14 nicht erfolgen. Nun erfolgt die Zuwegung über einen vorhandenen, zu erweiternden Feldweg (AF_WA_005).¹⁰ Dieser dient dem landwirtschaftlichen Verkehr.

5. Umverlegung von Einleitstellen zur Wasserableitung

Eine weitere in Kap. 3.2.3.4 des Erläuterungsberichts¹¹ beschriebene Änderung betrifft die Maßnahme V_{FFH} 21.¹² Diese entfällt. Danach ist eine Einleitung von gehobenem Grundwasser in den Buschgraben an den Einleitstellen E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11 nicht möglich. Die Einleitung wird

⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.1.

⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.6.25; C4.3.2.02/17.

⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.2.

⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.6 Bl. 27 u. 28.

⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.3.

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.2, Bl. 01.

¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.4.

¹² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.18.

in die Ohre umverlegt. Dort können Beeinträchtigungen aufgrund des höheren Durchmischungsverhältnisses ausgeschlossen werden. Eine Einleitung soll nun über die Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 erfolgen.¹³

6. Anpassung Arbeitsflächen am Freileitungsprovisorium Masten 106 und 116

Aus Kap. 3.2.3.5 des Erläuterungsberichts zur Planänderung¹⁴ geht eine weitere Flächenanpassung hervor. Während der Provisoriumsherstellung ist die nachrichtentechnische Versorgung (OPGW) zu gewährleisten. Hierzu sind die LWL-Seile vom Mast 106 der 380-kV-Leitung 491/492 Helmstedt – Wolmirstedt auf den Masten 106 des Provisoriums Nord 535/536 sowie vom Mast 116 der 380-kV-Leitung 491/492 Helmstedt – Wolmirstedt auf den Mast 116 des Provisoriums Nord 535/536 zu ziehen (Nr. AF_664). Dies erfordert Seilzugs- und Montageflächen.¹⁵ Der eigentliche Trassenverlauf wird nicht verändert.

7. Erweiterung der Provisoriumsfläche (Nord 1.1) bei Trassenkilometer (TKM) 6,1 und 8,8

Die letzte Änderung, welche in Kap. 3.2.3.6 des Erläuterungsberichts zur Planänderung¹⁶ beschrieben wird, betrifft die Provisoriumsfläche Nord (1.1) bei TKM 6,1 und TKM 8,8 (Nr. AF_675). Zum Anschluss des Provisoriums an die Bestandsleitung ist eine Gliederung in Teilabschnitte vorgesehen, um Ausführungsrisiken beim Freileitungsbau zu minimieren. Die Abschnittsbildung verringert die Standzeit, vereinfacht im Bereich hoher Leitungskonzentration die Abschaltfensterplanung und wirkt sich insgesamt beschleunigend auf den Bauablauf aus. Mit der Maßnahme geht eine geringfügige Flächenerweiterung einher, welche im Plan entsprechend anzupassen ist.¹⁷

8. Anpassung des Regiedokuments zu § 43m Abs. 2 EnWG: Entfall der Bauzeitenregelung

Der Vorhabenträger hat Ergänzungen des Regiedokuments zu § 43m EnWG vorgenommen (insbesondere durch Hinzufügen der „Anlage 2: Darlegung von Nichtverfügbarkeiten von Maßnahmen“), welche in Kap. 3.2.1 des Erläuterungsberichts zur Planänderung dargestellt sind.¹⁸ Danach könne die Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen (V_{AR11}) für den Rot- und den Schwarzmilan zwischen TKM 25,6 bis 27,0 entfallen. In dem fraglichen Bereich sind drei geschlossene Querungen, Schutzrohrverlegungen in offener Bauweise, zwei Muffen zur Kabelverbindung und Datenkabelverlegungen durchzuführen. Bei Umsetzung der dort vorgesehenen Bauzeitenregelung sind zwischen März und Juli keine Bauaktivitäten erlaubt. Eine rechtzeitige Inbetriebnahme im Jahr 2027 sei ohne die Nutzung der Monate März bis Juli 2026 jedoch nicht möglich. Denn durch die Unterbrechungen, Rückbauten und Herstellung von temporären Flächen entstünden insgesamt deutlich längere Bauzeiten von ca. 28 Monaten. Dies hänge vor allem auch mit der Fertigstellungszeit der Kabelschutzrohrverlegung zusammen. Die Nutzung der baufördernden Witterungsbedingungen in diesen Monaten stelle dem gegenüber ein Beschleunigungspotenzial dar, sodass bei durchgängiger Errichtung eine Bauzeit von ca. 12 Monaten möglich wäre. Als Alternative zur Bauzeitenregelung

¹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.5, Bl. 5.

¹⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.5

¹⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.12, Bl. 01, 02, 05.

¹⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.3.6.

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.12 Bl. 06 u. 08.

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.1.

sei eine einmalige Vergrämung durch vorfristigen Baubeginn im Februar 2026 vorzunehmen, welche ein Niederlassen der Brutpaare und eine Störung während des Brutgeschehens verhindere.

9. Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat zudem über die im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschriebenen Antragsgegenstände hinaus Anpassungen der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Maßnahmenkonzept vorgenommen.¹⁹

In diesem Zusammenhang wurde für die Änderungen an den o.g. Maßnahmen auch die Darstellung in den Plänen angepasst und die jeweilige Angabe im Maßnahmenblatt aktualisiert.

Die damit verbundenen Änderungen sind in den Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG in blauer Schrift verzeichnet²⁰ und erstrecken sich auf die folgenden Maßnahmen:

- V_{AR}8 „Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung“: Örtliche Anpassungen der Abfangflächen und der Verortung der Reptilienschutzzäune
- V_{AR}13 „Vergrämung von Brutvögeln“: Redaktionelle Ergänzung der Rabenkrähe
- V_{AR}14/V_{FFH}14 „Besatzkontrolle von Quartierbäumen/potenziellen Habitatbäumen/ zurückzubauenden Maststandorten“: Ergänzung eines Baumes
- V_{FFH}18 „Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung“: Anpassungen entsprechend der Änderung der Einleitstellen
- V_{FFH}20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“: Anpassungen entsprechend der Änderung der Einleitstellen
- V_{FFH}21 „Umverlegung von Einleitstellen“: Entfall aufgrund der Anpassung der Einleitstellen
- V22 „Bauzeitlicher Biotopschutz“: Anpassung entsprechend Eingriffen in Biotope
- A_{CEF}2 „Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“: Anpassungen von Flurstücken
- A_{CEF}3 „Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen“ und A_{CEF}4 „Sicherung von Habitatbäumen“: Redaktionelle Anpassung der Karten-Nummern
- A_{CEF}7 „Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn“: geringfügige-Verschiebung der Flächen von Flst. 363 auf Flst. 155 bei unveränderter Flächengröße
- A_{CEF}10 „Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter“: Redaktionelle Anpassung der Karten-Nummer
- A12 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“: Ergänzung einer Zuwegung
- A14 „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen“: Anpassung Flächengröße
- A15 „Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen“: Anpassung Flächengröße
- A16 „Wiederherstellung von Gartenbaubiotopen“: Anpassung Flächengröße
- A17 „Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“: Anpassung Flächengröße

Eine nähere Darstellung der Änderungen erfolgt unter Kap. B.III.2 im Rahmen der Prüfung des zwingenden Natur- und Artenschutzrechts.

¹⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

²⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2; D3; F2.2; I1, dort u.a. Kap. 2; I2; I6.1.

10. Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster (Trassenabschnitt zwischen TKM 9+15 und 9+65)

Zur Bewältigung des in dem Bereich hervorgerufenen Konflikts mit der vorhandenen Feldhamsterschonfläche zum Ausgleich für das Vorhaben „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, Bau-km 200+000 bis 211+161“ der Autobahn GmbH hat der Vorhabenträger Anpassungen des diesbezüglich entwickelten Maßnahmenkonzepts vorgenommen (vgl. Kap. B.II.3.c)). Der mit diesem Beschluss festgestellte Trassenabschnitt zwischen TKM 9+15 und 9+65 hat hinsichtlich der technischen Ausführung und Flächeninanspruchnahme keine Unterlagenanpassungen erfahren.

Die Maßnahme A_{CEF}1²¹ basiert auf den Vorgaben des Maßnahmenkonzepts der BAB 14. In einem ersten Entwurf sah das Konzept vor, für den Zeitraum der Flächeninanspruchnahme auf Flur 8 der Gemeinde Nedere Börde, Gemarkung Groß Ammensleben als Ersatz für die 12,0 ha temporärer und 0,25 ha dauerhafter Beeinträchtigungen eine 12,25 ha große vorübergehende Feldhamsterschonfläche zu schaffen, welche nach Beendigung der Bauarbeiten auf den Flächenbedarf von 2,2 ha für die dauerhafte Feldhamsterschonfläche verringert wird. Die Ausgleichsfläche für den Eingriff in das Gebiet der BAB 14 wird feldhamstergerecht gestaltet. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger eine weitere Maßnahme zur Schaffung einer Feldhamsterschonfläche und dauerhaften Sicherung der Feldhamsterpopulation (A_{FCS}26) eingeführt. Die Maßnahme beinhaltet die artgerechte Unterbringung und Vermehrung von potenziell im Baufeld abgefangenen Feldhamstern (vgl. V_{AR}9) in einer geeigneten Auffangstation.

Nachdem der BUND wie auch die UNB mit E-Mail vom 03.07.2024 während weiterer Abstimmungen Bedenken hinsichtlich der Verbringung abgefangener Feldhamster in eine Zuchtstation des Leipziger Zoos anstelle ihres unmittelbaren räumlichen Umfelds geäußert haben, wurde die V_{AR}9 im Rahmen ergänzender Unterlagen vom 11.07.2025 dahingehend angepasst, dass die auf der A_{CEF}27-Fläche abgesammelten Feldhamster im Bereich der Maßnahmenfläche der BAB14 zwischen TKM 9,37 und 9,72 direkt auf die zur Verfügung stehenden Ersatzfläche in der Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstücke 353, 12/31, 12/32 und 12/116 (vgl. A_{CEF}1) umgesiedelt werden.

Darüber hinaus hat der BUND der Bereitstellung einer temporären Feldhamsterschonfläche, welche anschließend wieder normaler Ackerbewirtschaftung zugeführt wird und damit zu einer Vergrämung oder gar Tötung der Feldhamster führt, nicht zugestimmt, da dies nicht artenschutzkonform sei. Angesichts der Einwände hat der Vorhabenträger die Vorhaltung einer temporären Ersatzfläche entfallen lassen. Der temporäre Eingriff wird mit der 2,2 ha großen dauerhaft bereit gestellten Ersatzfläche (Maßnahme A_{CEF}1) ausgeglichen. Die Zustimmungen der DEGES, des BUND, der UNB und des Fachbüros ÖKOTOP zu diesem Ansatz liegen vor. Diese Ersatzfläche bildet einen Wanderkorridor zwischen einem am Ortsrand von Klein Ammensleben aktuell festgestellten Feldhamstervorkommen und der DEGES-Maßnahmenfläche A_{CEF} 27 (Feldhamsterschonfläche). Damit wird ein Migrationsweg zwischen beiden Vorkommen geschaffen, was der BUND als naturschutzfachlich besonders wertvoll ansieht.

²¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2

11. Anpassungen Rechtserwerbsplan/ Rechtserwerbsverzeichnis

Die neuen oder entfallenen Flächeninanspruchnahmen erfordern die Anpassungen der betreffenden Rechtserwerbs- und Rechtserwerbsverzeichnisse.²²

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt A1, Sachsen-Anhalt Nord vom 31.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-1 # 31 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung und der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG bleibt Folgendes festzuhalten:

a) Notwendigkeit eines Planänderungsbeschlusses

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Handelt es sich hingegen zwar um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, werden aber – wie hier – die Belange anderer berührt und haben die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt, kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. In diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten

²² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3, Kap. 3.2.4.

Planfeststellungsverfahren entscheiden, bei dem es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Da die Belange anderer zumindest berührt und nicht sämtliche Betroffene der Änderung zugestimmt haben, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die mit Antrag vom 27.06.2025 vorgelegten Änderungen der Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V. § 43d EnWG, § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entschieden und davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren i. S. d. § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 VwVfG sind gegeben.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.²³ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt²⁴ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.²⁵ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.²⁶ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.²⁷ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.²⁸ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.²⁹

b) Unwesentliche Änderungen i.S.d. § 76 Abs. 3 VwVfG

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten und unter B.I dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Die beantragten Planänderungen sind von unwesentlicher Bedeutung.

²³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

²⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

²⁵ BVerwG NVwZ 2018, 1642 Rn. 38; aA wohl noch VGH Mannheim NVwZ-RR 2015, 132 Rn. 21 unter Bezug auf BVerwG NVwZ 2010, 584.

²⁶ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

²⁸ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

²⁹ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans und stellen das Grundkonzept des geplanten Vorhabens nicht in Frage. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Für viele Änderungen lassen sich zusätzliche belastende Auswirkungen auf die Umgebung gänzlich ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Eingriffen und Belastungen. Im Übrigen ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers eine einvernehmliche Regelung mit den Betroffenen zu erwarten.

(aa) Unwesentlichkeit der Änderungen an Kreuzungsbauwerken

Die Änderung der geschlossenen Bauweise der Kreuzungsbauwerke A1_528, A1_591 und A1_592 in eine offene Bauweise ist als unwesentlich einzustufen.

Am Kreuzungsbauwerk A1_528 wird die ehemalige Straßentrasse der L50 gequert, welche aufgrund des Neubaus der Ortsumgehung keine Erschließungsfunktion mehr hat. Die straßenbegleitende Obstallee besteht aus älteren Obstbäumen und weist Lücken auf. Durch Einschränkung des Arbeitsstreifens kann der Eingriff minimiert werden.

Das Kreuzungsbauwerk A1_591 quert eine Gemeindestraße mit einem landwirtschaftlichen Weg, welche jeweils von einer lückigen Baumreihe und einem Bankett umrandet werden. Es werden Baumfällungen notwendig. Auch hier wird der Arbeitsstreifen auf ein Minimum reduziert, um Eingriffe gering zu halten.

Das Kreuzungsbauwerk A1_592 liegt zwar komplett auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, dennoch sind zwei Bäume einer querenden Baumreihe zu fällen. Der Arbeitsstreifen wird im Bereich der Baumreihen reduziert. Zusätzlich minimieren Baumschutzmaßnahmen die Umweltauswirkungen.

Damit haben die Änderungen keine wesentlich erschwerenden Umweltauswirkungen. Durch die Anpassung der Bauweise wird die zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme sogar verringert, da die Baustelleneinrichtung für die Querungsgruben einschließlich der erforderlichen Infrastruktur entfallen. Von einer zusätzlichen Belastung von einigem Gewicht ist jedenfalls nicht auszugehen. Sie betreffen klar abgegrenzte Teilbereiche und berühren den Umfang, Zweck und die Funktion des Gesamtvorhabens nicht. Die zu verzeichnenden baubedingten Auswirkungen werden durch Minderungsmaßnahmen reduziert und – falls notwendig – ausgeglichen. Zudem sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen.

(bb) Unwesentlichkeit der Änderungen von Masten

Die Änderungen in Bezug auf das Mastdesign der Masten 342n von einem Tragmast in einen Abspannmast und der Masten 29n und 48n von einer Erdseilspitze in eine Erdseiltraverse haben erkennbar keinerlei Auswirkungen auf Belange Dritter oder naturschutzrechtliche Schutzgüter. Eine

Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans ist nicht gegeben. Eine Flächenerweiterung wird dadurch nicht erforderlich. Insoweit ist die Unwesentlichkeit dieser Änderungen gegeben.

(cc) Unwesentlichkeit der Änderungen von Zuwegungen

Die Änderung der Zuwegung zu der Baustelle an den Masten 106 und 107 sowie dem Provisorium durch Erweiterung eines vorhandenen Feldwegs ist ebenfalls als unerhebliche Anpassung anzusehen. Im Vergleich zum Gesamtvorhaben stellt es eine geringfügige, räumlich und sachlich begrenzte Änderung dar. Der vorhandene Weg dient bereits dem landwirtschaftlichen Verkehr, sodass die Auswirkungen auf die Natur mangels eines wesentlich erweiternden neuen Eingriffs in die unberührte Natur gering sind. Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Diese erfordert jedoch keine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen. Betroffenes Grünland wird entsprechend den bereits im Ausgangsbeschluss vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen anschließend naturgemäß wiederhergestellt.

Die aus dem Baustellenverkehr hervorgehenden Lärmimmissionen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Bewohner am Rand der Ortschaft Bleiche. Im Rahmen einer schalltechnischen Prognoseuntersuchung wurde festgestellt, dass die Schallimmissionswerte für den dort zu erwartenden maximalen Baustellenverkehr bei konservativer Herangehensweise um bis zu 15 dB(A) unterschritten werden. Eine Überschreitung sei nicht zu befürchten und auch sonst seien keine kritischen Geräuschimmissionen erwarten.³⁰

Aus den Erläuterungen des Vorhabenträgers geht nachvollziehbar hervor, dass es nicht eines erneuten Aufgreifens der Abwägung bedarf. Auch wenn die Belange der Anwohner geringfügig stärker betroffen sind, kommen keine Belastungen von „einigem“ Gewicht hinzu. Die Immissionsrichtwerte können sicher eingehalten werden. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis werden nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Auch wird das Grundkonzept des Vorhabens durch eine Anpassung der Zuwegung zur Baustelle nicht in Frage gestellt, da es sich um eine untergeordnete Maßnahme handelt, welche nicht die Trassenplanung oder wesentliche Bauwerke an sich betrifft.

(dd) Unwesentlichkeit der Änderungen von Einleitstellen

Durch Umverlegung der Einleitstellen E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11 vom Buschgraben zu den Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 in die Ohre wird die im Ausgangsbescheid planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt. Sie dient dem Schutz des Schlammpeitzigers vor Schädigungen der Art sowie ihrer Entwicklungsstadien. Die Maßnahme führt dementsprechend zu einer Entlastung eines Gewässers und einer Zielart. Gleichzeitig kommt es nicht zu einer erheblichen Belastung der Ohre, welche die zusätzlichen Einleitungsmengen ohne Weiteres aufnehmen kann.

(ee) Unwesentlichkeit der Änderungen von Freileitungsprovisorien

Bei den Flächenanpassungen am Freileitungsprovisorium Masten 106 und 116 und der Provisoriumsfläche (Nord 1.1) bei Trassenkilometer (TKM) 6,1 und 8,8 handelt es sich um nur geringfügige, im Verhältnis zur Gesamtplanung unwesentliche Veränderungen der temporären Flächeninanspruchnahme. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme verändert sich nicht. Die Beeinträchtigungen von Biotopen sind dementsprechend nur für die Bauzeit vorhanden. Die Anpassungen wurden

³⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E6.3.1, Kap. 1.4 u. 1.5.

in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Am Ergebnis der Bewertung ändert sich nichts. Neue Maßnahmen werden dadurch nicht erforderlich.

(ff) Unwesentlichkeit der Anpassungen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auch die Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist als unwesentlich einzustufen.

Teilweise wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen der Maßnahmen vorgenommen, welche keinerlei Auswirkungen auf den Umfang oder die Umsetzung der Maßnahmen haben. Die Ergänzung der Rabenkrähe im Rahmen der Maßnahme V_{AR13} „Vergrämung von Brutvögeln“ war in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits vorgesehen.³¹ Die weiteren Ergänzungen sind auf veränderte Flächenverfügbarkeiten oder leicht erhöhte Flächeninanspruchnahmen zurückzuführen. Sie berühren nicht die Zielsetzung der Kompensation oder stellen diese grundsätzlich in Frage.

Die Anpassungen der Maßnahmen A_{CEF1} , V_{AR9} und A_{FCS26} dienen einer optimierten Umsetzung des Maßnahmenkonzepts zum Schutz der Feldhamster. Die Maßnahmenanpassungen und -ergänzungen erzeugen keine neuen oder erheblich veränderten Auswirkungen auf die Umwelt oder den Artenschutz, welche die bisher getroffene Abwägung in Frage stellen könnte. Sie führen zu einer Verbesserung der bisherigen Maßnahmenplanung, indem sie eine dauerhafte Flächensicherung einer feldhamsterfreundlichen und mit Naturschutzexperten abgestimmten Schonfläche vorsehen. Sie sind darüber hinaus kleinflächig und somit im Verhältnis zur Gesamtplanung unwesentlich. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert.

Die Flächenanpassungen in Bezug auf die Maßnahme A_{CEF2} ist ebenfalls unwesentlich. Die Maßnahme wird in gleichwertiger Art und Weise umgesetzt. Die Flächenverschiebungen sind kleinräumig und befinden sich im räumlichen Zusammenhang. Hier liegt das Einverständnis der Grundstückseigentümer vor. Bei Maßnahme A_{CEF7} wurde die Flächenbeanspruchung angepasst. Die Flächengröße insgesamt ist jedoch unverändert geblieben. Der Entfall auf der Fläche Flur-Stk. 363, Flur 3, Gemarkung Jersleben, Gemeinde Niedere Börde wurde durch Vergrößerung auf dem Flur-Stk. 155, Flur 3, Gemarkung Jersleben, Gemeinde Niedere Börde ausgeglichen. Dadurch fügt sich die Maßnahme A_{CEF7} an die CEF-Maßnahme der BAB 14 (A_{CEF25}) an.

Die Anpassung der Maßnahme V_{AR11} im Rahmen der Ergänzung des Regiedokuments zu § 43m EnWG ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung ebenfalls als unwesentlich anzusehen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen gleich. Der artenschutzrechtliche Konflikt wird nun auf andere Weise gelöst. Das grundlegende Schutzkonzept in Bezug auf Brutvögel allgemein oder den Rot- bzw. Schwarzmilan speziell wird nicht geändert. Angesichts der räumlichen und artenbezogenen Begrenzung der Anpassungen ist darin jedenfalls keine zusätzliche belastende Auswirkung von einigem Gewicht zu sehen, auch wenn die Vergrämung unter Umständen weniger wirksam ist als die Bauzeitenregelung. Ab dem Jahr 2027 stehen die Brutgebiete wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

³¹ Unterlagen zum Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 gem. § 21 NABEG, Teil H, Kap. 7.1.10, Tab. 58.

(gg) Änderungen am Rechtserwerbsplan / Rechtserwerbsverzeichnis

Auch die im Zuge der beantragten Änderungsplanung in den relevanten Unterlagen berücksichtigten zwei Flurneuordnungsverfahren betreffen lediglich die Zuordnung bzw. den Zuschnitt von Flächen und begründen keine geänderten funktionalen Anforderungen an das Vorhaben. Die mit hiermit verbundenen Änderungen sind nicht mit erheblichen zusätzlichen Betroffenheiten verbunden, sodass sie keine wesentliche, eigenständige Bedeutung erlangen.

(hh) Ergebnis

Aufgrund der vorstehend dargestellten Unwesentlichkeit der Änderungen und unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Bei den Planänderungen handelt es sich in Bezug auf das Gesamtvorhaben um geringfügige, untergeordnete Anpassungen.

Unter Abwägung aller einzustellender Belange hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der durch die Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben. Für viele Änderungen lassen sich zusätzliche belastende Auswirkungen auf die Umgebung gänzlich ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Eingriffen und Belastungen. Im Übrigen ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers eine einvernehmliche Regelung mit den Betroffenen zu erwarten.

Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht erforderlich.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Da vorliegend die bekannten Betroffenen angehört wurden und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, zur Änderung Stellung zu nehmen, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

c) Planergänzung zur Auflösung des Vorbehalts

Im Ausgangsbescheid hat die Planfeststellungsbehörde Teile des Vorhabens nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG einem nachgelagerten Planergänzungsbeschluss vorbehalten. Nicht planfestgestellt wurde dementsprechend der Trassierungsbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen TKM 9,15 und 9,65 sowie des parallel verlaufenden Provisoriums.

Der Entscheidungsvorbehalt war auszusprechen, da das vom Vorhabenträger in Ansatz gebrachte Maßnahmenkonzept als nicht hinreichend angesehen wurde, um den durch die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme der für den Bau der BAB A14³² eingerichteten Maßnahmenfläche A CEF 27 zwischen TKM 9+40 und 9+70 zu lösen.

Mit Ergänzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen rund um die Feldhamsterausgleichsfläche (vgl. B.I.10) konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der zu dem Vorbehalt führende Konflikt hinsichtlich der Ausgleichsfläche für den Bau der BAB 14 der Autobahn GmbH gelöst werden. Angrenzend an die Ausgleichsfläche der DEGES ist ein äquivalenter dauerhafter Flächenersatz vorgesehen. Die Maßnahmen entsprechen nun den Anforderungen der teilweise zu ersetzenden Maßnahme A CEF 27. Die Wahl der Flächen und Ausgestaltung der Maßnahmen wurde mit dem BUND, einem Artenschutzexperten und der DEGES abgestimmt. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenkonzept findet unter B.III.2.c) statt.

Mit diesem Beschluss wird daher der bislang vorbehaltene Trassierungsbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,15 bis 9,65 und des parallel verlaufenden Provisoriums ergänzend planfestgestellt und damit Teil des einheitlichen Planfeststellungsbeschlusses. Die technische Ausführung und Flächeninanspruchnahme haben keine Unterlagenanpassungen erfahren. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Bereichs gelten die Pläne, Festsetzungen und Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids fort, soweit sich nicht aus dem gegenständlichen Beschluss etwas anderes ergibt.

d) Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss im Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Die vom Vorhabenträger beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher nicht erforderlich.

4. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Zwecke der Beschleunigung von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG Gebrauch gemacht.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Die Durchführung des Auslegungs- und Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG und die Erörterung der Einwendungen nach § 73 Abs. 6 VwVfG ist damit entbehrlich.

³² Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes zum Bau der BAB A 14, VKE 1.1 – AS Dahlenwarsleben und AS Wolmirstedt erging am 14.10.2020 (As 308.2.2-31027-F1.119).

Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG anzuhören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind nach Maßgabe des Naturschutzrechts zu beteiligen, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker berührt werden.³³

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben zu der beantragten Planänderung eine Stellungnahme abzugeben:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundespolizeidirektion Pirna
- Deutsche Flugsicherung
- Deutscher Wetterdienst
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Eisenbahn-Bundesamt
- Energie Mittelsachsen
- Fernstraßen-Bundesamt
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz
- GasLINE GmbH & Co. KG
- GDMcom GmbH
- Gemeinde Sülzetal
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
- Landkreis Börde
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- media Broadcast GmbH
- Mineralölverbundleitung GmbH Schwed
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- PLEdoc - OGE
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

³³ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 27; Giesberts/Reinhardt/Kleve, BeckOK Umweltrecht, § 63 BNatSchG, Rn. 25.

- Salzlandkreis
- Stadt Staßfurt
- Stadt Wolmirstedt
- Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
- Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt
- Telefonica
- Trink- und Abwasserverband Börde
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- Vodafone GmbH
- Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
- Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"
- Wolmirstedter Wasser- & Abwasserzweckverband
- Zentrales Flächenmanagement Sachsen

5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 BBPIG und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.³⁴

Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen³⁵ und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Für Vorhaben Nr. 5a im Planfeststellungsabschnitt A1 ist die Bundesfachplanung entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG festgelegt wurde (vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG). Infolge der einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis

³⁴ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

³⁵ Bundesfachplanungsentscheidung vom 02.04.2020, Az: 6.07.00.02/5-2-1/25.0.

zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung unter bestimmten Voraussetzungen von einem formellen Verfahren absehen kann, (§ 76 Abs. 2 VwVfG), wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, oder in einem vereinfachten Verfahren entscheiden kann (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP³⁶ ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen der Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt A, heranzuziehen.

Im Rahmen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 erfolgte eine Auswertung der in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5, Abschnitt A durchgeführten SUP hinsichtlich des planfestgestellten Abschnitts A1, welcher die Trassenkorridorsegmente (TKS) 001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors umfasst.³⁷ Vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

Vorliegend erstrecken sich die einzelnen Änderungen über den gesamten Planfeststellungsabschnitt A1 und betreffen die in der Bundesfachplanung festgelegten TKS wie folgt:

³⁶ <https://www.netzausbau.de/vorhaben5-a> (Stand 14.01.2026, unter dem Link finden sich ebenfalls die Steckbriefe mit Bestandsdarstellung der berührten TKS)

³⁷ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesfachplanungsgesetzes, Abschnitt A1, Kap. A.

Tabelle 4: Von den Änderungen betroffene TKS:

Änderung	Kilometer	Bezeichnung	TKS
Teilabschnitt Erdkabel			
A1_528	26+000	Kreuzung geschlossen zu offen	004c
A1_591	77+650	Kreuzung geschlossen zu offen	009b
A1_592	78+890	Kreuzung geschlossen zu offen	009b
Teilabschnitt Freileitung			
Umplanung	10+500	Umplanung Mast 342n	001
Umplanung	10+300 & 18+200	Umplanung Erdseilspitzen Masten 29n und 48n	001
Zuwegung	5+600	Geänderte Zuwegung	001
Einleitstelle	5+000	Änderung der Einleitstellen in die Ohre	001
Zusatzflächen	1+700 & 5+300	Flächenänderung für Seilzugs- und Montageflächen Mast 106/116	001
Zusatzflächen	6+100	Temporäre Zusatzflächen für Provisorium	001

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Nachfolgend wird anhand des für die Trassenkorridorsegmente (**TKS 001, 004c und 009b**) ableitbaren Umweltzustands eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderungen an Kreuzungsbauwerken, Einleitstellen, Masten, Seilzug- und Montageflächen, temporären Zusatzflächen sowie Zuwegungen keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Hierzu sind aus dem Umweltbericht zur SUP aus der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A die für diese Trassenkorridorsegmente relevanten Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der Schutzgüter, die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie die maßgeblichen (Karten-)Darstellungen im Bereich dieser Trassenkorridorsegmente heranzuziehen.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Nach dem Ergebnis der Bewertung in der SUP sind hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien mit Blick auf die Erdkabeltrasse grundsätzlich nicht auszuschließen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Siedlungsausläufer von Schleibnitz, landwirtschaftlich genutzte Gebäude bzw. Lagerflächen und die PWC-Anlage Saaleaue.

Erhebliche Umweltauswirkungen können jedoch vermieden werden. Die Standorte der im Zuge der Planänderungen vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten

Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind. Die Belange der SUP sind hinsichtlich des Immissionsschutzes über das in der SUP beschriebene Ausmaß hinaus nicht betroffen.

Für die Änderungen an der Freileitungstrasse, welche eine Wohn- und Mischbaufläche im Süden der Ortschaft Meitzendorf, Teile der Ortschaft Samswegen und eine kleinräumige Wohnbebauung berührt, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Durch Einhaltung der Abstände wie auch immissionsschutzrechtlicher Grenz- und Richtwerte werden relevante Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt insbesondere für die geänderte Zuwegung, für welche der Vorhabenträger die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen hat. Den Freileitungen kommt aufgrund der Entfernung auch keine optisch bedrängende Wirkung zu.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in der SUP erfolgte Bewertung kam sowohl in Bezug auf die Erdkabel- als auch Freileitungstrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere gesetzlich geschützte Biotop, wertvolle Biotop- und Nutzungstypen wie auch Biotopverbundflächen und Ökotoptflächen.

Im Rahmen der SUP wurde dargelegt, dass aufgrund randlicher Betroffenheiten Umgehungen als möglich eingestuft wurden. In der Optimierung des potentiellen Trassenverlaufs und alternative technische Ausführungen wurden weitere Vermeidungsmöglichkeiten gesehen. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Bereich der Änderungen der Querungsbauwerke werden durch eine Reduzierung des Arbeitsstreifens minimiert. Es findet zudem eine vollständige Wiederherstellung der betroffenen Biotopstrukturen statt. Arten des besonderen Artenschutzes, der Brut-, Zug- und Rastvögel sowie der weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) sind vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen. Die Betroffenheit lässt sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken.

Schutzgut Boden und Fläche

Die in der SUP erfolgte Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse in den relevanten TKS zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Betroffen sind Böden sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit, Böden sehr hohen Rententionsvermögens, Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit, erosionsgefährdete und grundwasserbeeinflusste Böden.

Die Belange des Bodenschutzes werden jedoch über das in der SUP beschriebene Ausmaß hinaus nicht wesentlich erheblicher betroffen als bislang. Hier kommen insbesondere auch die Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung zum Tragen. Laut SUP wird das Schutzgut Fläche aufgrund der geringen Flächenversiegelung im Erdleitungsbereich und der fast ausschließlich temporären Flächeninanspruchnahme voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche jeweils keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mögliche Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten

werden die Zuwegungen, Flächen für Seilzug und -montage sowie Provisoriumsflächen wieder zurück gebaut und überbaute Flächen freigelegt.

Schutzgut Wasser

Die in der SUP erfolgte Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind. Dies betrifft in den gegenständlichen TKS vor allem den Seerennengraben, den Faulen Seerennengraben, namenlose Gewässer, die Florenne und die Siegrinne (bzw. Mönchsgraben), die Ohre und Grundwasserkörper. Zusätzliche wasserrechtliche Belange werden durch die Planänderung jedoch nicht berührt. Uferbereiche oder Gewässerrandstreifen sind vorliegend nicht betroffen. Qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich der Ohre durch mögliche Schadstoffeinträge können durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Freileitungstrasse sind laut der Bewertung hingegen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Hinsichtlich der vorliegend zu untersuchenden TKS wurden mit Blick auf das Schutzgut Luft und Klima in der vorläufigen Bewertung der SUP sowohl für die Erdkabeltrasse als auch die Freileitungstrasse keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Schutzgut Landschaft

Die in der SUP erfolgte Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse für die gegenständlichen betroffenen TKS zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft und der davon umfassten Berührung der Gebiete „Unteres Saaletal“, „Lindhorst – Ramstedter Forst“ (LSG) und „Ohre- und Elbeniederung“ (LSG) keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht ausgeschlossen werden können. Bei der Mehrheit der betroffenen Flächen wurde aufgrund deren Kleinflächigkeit oder deren randlicher Lage im Trassenkorridor eine räumliche Meidung der entsprechenden Flächen innerhalb des Trassenkorridorverlaufs als möglich eingestuft.

In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die Bewertung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Im TKS 001 sind die LSG „Lindhorst – Ramstedter Forst“ und „Ohre- und Elbeniederung“, eine vielfältige Agrarlandschaft sowie die Naturraumgliederung „Letzlinger Heide“ betroffen. Dabei sind Vorbelastungen durch Infrastrukturanlagen zu berücksichtigen, welche die Empfindlichkeit des Schutzgutes reduzieren. Die Belange der SUP sind hinsichtlich des Landschaftsschutzes über das in der SUP beschriebene Ausmaß hinaus nicht betroffen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der SUP erfolgte Bewertung der Erdkabeltrasse kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Baudenkmale und Bodendenkmalflächen bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Örtliche Bodendenkmale liegen vorwiegend im TKS 009b. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und

verstreuten Lage der Flächen wurden Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten. Denkmalschutzrechtliche Belange sind darüber hinaus vorliegend nicht betroffen.

In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die Bewertung zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden

Ergebnis

Eine überschlägige Bewertung der – für die Bereiche der 1. Planänderung – relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf betroffene Umweltbelange hat ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter durch die Planänderung können auf diesem Wege ausgeschlossen werden. Die beantragte Änderung hat kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte. Das gilt insbesondere für die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Boden und Fläche“ sowie „Wasser“. Die konkrete Bau- und Kreuzungsweise, Verortung innerhalb der Trasse sowie CEF-Maßnahmen bzw. Flächen sind auch nicht Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung. Alleine die räumliche Verortung der Maßnahmen im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein.

Ansonsten wird auf die Darstellung der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG in Kap. B.III.5.a) des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 verwiesen.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden teilweise im Rahmen der Planänderung angepasst (siehe B.I.8, B.I.9, B.I.10). und stellen weiterhin verfügbare Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar.³⁸ Zudem wurde das Maßnahmenkonzept für den Feldhamster durch Änderung der Maßnahme A_{CEF1} und V_{AR9} sowie Ergänzung der Maßnahme A_{FCS26} geändert. Die beantragten technischen Änderungen lassen die Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen unverändert, sodass die Maßnahmen weiterhin geeignet sind, die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Dies ist auch verhältnismäßig.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben

³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2; Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1.3.

berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen.

Als sonstige ortsfeste Errichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV bedarf das Vorhaben keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind laut § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewertung baubedingte Lärmimmissionen erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft ab. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bedingungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks.

In einem ergänzenden Fachgutachten³⁹ hat der Vorhabenträger schalltechnische Untersuchungen der neuen Zuwegung AF-WA_005 vorgenommen, welche als ausgebauter Feldweg im Bereich der Ortslage Bleiche einen Zugang aus westlicher Richtung ermöglicht und damit die ursprüngliche Zufahrt an der Bundesautobahn A14 ablöst. Dies führt zu einer Veränderung der baulärmbedingten Immissionen. Im Bereich der Straße „Zur Wilke“ sind Belästigungen durch Baulärm – insbesondere durch den Ausbau der Zufahrt – möglich. Zur Herstellung der Zufahrt werden Stahlplatten mit einem bordeigenen Kran von einem Transportfahrzeug abgelegt. Hierzu werden kurze Fahrbewegungen

³⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, E6.3.1

sowie Standzeiten mit laufendem Motor während der Plattenablage erforderlich. Die effektive Wirkzeit innerhalb des 13-stündigen Beurteilungszeitraums (Arbeiten zwischen 07:00 und 20:00 Uhr) beträgt 9 Stunden.

Für die Ausbreitungsberechnungen wurden eine linienförmige Schallquelle, die Orografie, Geodaten und die verschiedenen Wohnnutzungen herangezogen. Im Rahmen des Gutachtens wurden für vier entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan schutzwürdigen Wohnobjekte im Bereich der Straße „Zur Wilke“ Beurteilungspegel ermittelt. Gemäß AVV Baulärm 3.1.1.c gilt der Immissionsrichtwert tags von 60 dB(A).

Im Zufahrtbereich der betroffenen Wohnhäuser sind Beurteilungspegel von 45 bis 56 dB(A) zu erwarten, sodass der Richtwert unterschritten wird. Eine Ausschöpfung oder Überschreitung ist auch bei konservativer Berechnung ausgeschlossen. Die Einwirkungsdauer ist stark begrenzt. Zu- und abfahrender Verkehr ist mit max. 10 PKW und 10 LKW pro Tag als gering frequentiert einzustufen. Das Ablegen der Platten erfolgt langsam und sorgfältig. Mangels darüberhinausgehender erwartbarer Geräuschemissionen sind weiterführende Lärminderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die neue Zuwegung steht damit aus schalltechnischer Sicht mangels schädlicher Immissionen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Salzlandkreis hat sich mit den Änderungen einverstanden erklärt, soweit die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden. Diese beinhalten die Verhinderung von Lärmbelastigungen, die Vorbeugung von Staubemissionen, die Vermeidung von Verschmutzungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Lärmschutz. Die Planfeststellungsbehörde hat mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 dem Vorhabenträger bereits einen umfassenden Auflagenkatalog aufgegeben. Diese sind nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Der Auferlegung weiterer Nebenbestimmungen bedurfte es daher nicht.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Die geänderte Planung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar.

Die Umverlegung der Einleitstellen für das Wasser aus der Bauwasserhaltung in die Ohre und der Entfall der Einleitungen in den Buschgraben führen zu einer im Gegensatz zum Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 veränderten Betroffenheit des betroffenen FFH-Gebietes „Untere Ohre“ (DE 3735-301). Es entfallen drei Einleitungen gehobenen Grundwassers in den Buschgraben (E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11). Dafür erfolgen zusätzliche Einleitungen in die Ohre. Zu der bestehenden Einleitstelle E-A1-8a kommen die Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 hinzu. Die Einleitungen bewirken eine temporäre Erhöhung von Nitrat, Ammonium, Sulfat und Chlorid.

An dem Ergebnis der Prüfung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ändert dies jedoch nichts. Die Anpassung verringert sogar die Auswirkungen auf das Schutzgebiet, indem es zu einer Entlastung des Buschgrabens entsprechend der im Ausgangsverfahren vorgesehenen Maßnahme V_{FFH21} kommt. Eine Einleitung in den Buschgraben würde aufgrund der schädigenden Stoffeinträge möglicherweise die Entwicklungsstadien des Schlammpeitzigers hemmen. Die Ohre hingegen verträgt die Einleitungen angesichts des höheren Durchmischungsverhältnisses besser. Die Erhöhungen liegen im natürlichen Schwankungsbereich des Gewässers. Hinzu kommen die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Kohärenzsicherung. Laut V_{FFH18} „Monitoring (Beweissicherung) in Verbin-

derung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung⁴⁰ bzw. Maßnahmen V_{N3}⁴¹ ist ein Monitoring vorgesehen, welches eine kontinuierliche Überwachung und Erfassung von Daten zur Einleitungsmenge, dem Grundwasserstand und der Vor-Ort-Parameter sicherstellt und damit die Vorgaben und Schwellenwerte an der Ohre berücksichtigt. Maßnahme V_{FFH20} „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“⁴² trägt zusätzlich zur Vermeidung von Schädigungen der empfindlichen Entwicklungsstadien der in der Ohre vorzufindenden Fische durch Stoffeinträge bei. Die Einleitungen finden zu einem Zeitpunkt statt, an dem eine Schädigung der Fischbrut ausgeschlossen ist. Die Funktion des LRT 3260 als Habitat für die charakteristische Arten wird damit insgesamt nach wie vor nicht beeinträchtigt.

c) Besonderer Artenschutz

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter B.II.5) – anwendbar

⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.15.

⁴¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, G, Kap. 14.1.

⁴² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.17.

ist. In diesem Fall ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Der Salzlandkreis hat die Einhaltung der Vorhabe des § 39 BNatSchG gefordert, wonach Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu beseitigen seien. Der Vorhabenträger hat hierzu ausdrücklich zugesagt, die Gehölze entsprechend der jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{AR}10) ausschließlich zwischen dem 01.10. bis 28.02. zu beseitigen (vgl. Kap. A.VI.2.a)).

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 mit Blick auf die Maßnahmenblätter sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes⁴³ ergeben sich aus den in Kap. B.I beschriebenen Anpassungen der Querungen, Arbeits- und Provisoriumsflächen, Zuwegungen und Wasserhaltung an der Ohre keine grundlegend neuen Beeinträchtigungen, welche die Festlegung neuer Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG – über die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 angeordneten hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Jedoch wurden aufgrund weiterer Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange die Maßnahme A_{CEF}1 angepasst und die Maßnahme A_{FCS}26 ergänzt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Der Vorhabenträger hat jedoch im Gefüge des § 43m Abs. 2 EnWG Anpassungen der bislang vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen.

(1) Anpassungen des Maßnahmenkonzepts aufgrund der technischen Änderungen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der gegenständlichen Planänderung Anpassungen artenschutzrechtlicher Maßnahmen vorgenommen.⁴⁴

- Die Maßnahmen V_{AR}8 „Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung“ hat hinsichtlich der Abfangflächen im Teilabschnitt Erdkabel und der Verortung der Reptilienschutzzäune kleinere örtliche Anpassungen erfahren. Der Umfang der Vergrämungs- und

⁴³ Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

Abfangmaßnahmen beträgt nun 40.080 m² anstelle von 38.935 m² und der Reptilienschutzzaun verfügt nun über eine Gesamtlänge von ca. 33.870 m anstelle von zuvor 33.930 m.

- Bei Maßnahme V_{AR}14/V_{FFH}14 „Besatzkontrolle von Quartierbäumen/potenziellen Habitatbäumen/ zurückzubauenden Maststandorten“ wurde ein Baum mit der Baum-ID 88 bei km 26,02 zum Maßnahmenbereich hinzugefügt.

Die Anpassungen sind auf die Änderungen der Querungsbauwerke zurückzuführen. Die offenen Querungen bei km 77,6 und km 78,9 führen zu kleinflächigen, randlichen Eingriffen in Habitate der Zauneidechse. Dabei handelt es sich jeweils um wegebegleitende Ruderalsäume. Durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AR}8 können baubedingte Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsenpopulation vermieden werden. Die offene Querung bei km 26,0 verursacht Konflikte mit zwei Habitatbäumen (Sommerquartier für Fledermäuse ohne Nachweis und Potenzialbaum 1. Ordnung für xylobionte Käfer). Beide Bäume befinden sich innerhalb des Baufeldes. Es ist vorgesehen, diese durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (V 22.2) vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten, um eine Fällung zu vermeiden. Zusätzlich wird die Besatzkontrolle (V_{AR} 14) der Bäume durchgeführt, um die Nutzung der Bäume durch die Arten zu bestätigen oder auszuschließen.

Maßnahme V_{AR}13 „Vergrämung von Brutvögeln“ wurde nur um die Rabenkrähe ergänzt, um einen redaktionellen Fehler zu beheben.⁴⁵ In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag war sie bereits vorgesehen.⁴⁶ Die Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}4 und A_{CEF}10 haben lediglich redaktionelle Anpassungen der in den Maßnahmenblättern angegebenen Kartenblatt-Nummern erfahren.

An der Einschätzung des Ausgangsbescheids, dass es sich um verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG handelt, ändert sich nichts. Die Anpassungen betreffen lediglich den Umfang in Relation zu der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch die Änderungen.

Die Maßnahmen V_{AR}8, V_{AR}13, V_{AR}14/V_{FFH}14 wie auch die Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}4 und A_{CEF}10 werden in geänderter Form mit diesem Beschluss festgestellt.

Die Maßnahmen wurden von dem Vorhabenträger aufgrund von vorhandenen Daten ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Rechtsauffassung des Vorhabenträgers an, dass die unter Teil I, I2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG erhobenen und erfassten Datengrundlagen auch im gegenständlichen Planänderungsverfahren als vorhandene Daten i.S.d. § 43m Abs. 2 S.1 einzustufen und entsprechend als Entscheidungsgrundlage zu verwenden sind.

Denn zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass der Vorhabenträger neben den in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannten Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken (BT-Drs. 20/5830, 48) weitere Datenquellen hinzuziehen kann. Lediglich umfangreiche Nachermittlungen, die zu einer Verzögerung des Verfahrens führen können, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzulässig. Dies war vorliegend aufgrund der bei dem Vorhabenträger vorliegenden Bestandsdaten nicht der Fall.

Die von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Änderungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch geeignet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen dienen dem angestrebten Zweck (Vermeidung/Minderung) und sind auch erforderlich und angemessen. Insbesondere sind die

⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.10.

⁴⁶ Unterlagen zum Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 gem. § 21 NABEG, Teil H, Kap. 7.1.10, Tab. 58.

Maßnahmen geeignet, die Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten vollständig oder zumindest teilweise zu mindern.

(2) Flächenanpassung A_{CEF2}

Die bezüglich der Maßnahme A_{CEF2} vorgenommene Flächenanpassung ist auf Änderungen der Flächenverfügbarkeiten zurückzuführen. Der Umfang der Maßnahme wird nicht verändert. Die neuen Flächen befinden sich ebenfalls im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs. Die neuen Flächen sind hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (Qualität, Umfang und Ausgangszustand) gleichwertig zu den alten Flächen. Es liegen Einverständnisse der Eigentümer vor.

Die Minderungsmaßnahme ist grundsätzlich als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten. Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität.

(3) Flächenanpassung A_{CEF7}

Die Flächenanpassung bezüglich der Maßnahme A_{CEF7} wurde zu Gunsten einer besseren Bewirtschaftung durch den Eigentümer vorgenommen. Die Beanspruchung des Flurstücks 363 entfällt, während die Beanspruchung des Flurstücks 155 nun größer ausfällt. Der Umfang der Maßnahme wird nicht verändert. Die Maßnahme A_{CEF7} grenzt nun nahtlos an die CEF-Maßnahmen der BAB 14 (A CEF 25) an.

Die Minderungsmaßnahme ist grundsätzlich als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu bewerten.

(4) Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes für den Feldhamster

Der Vorhabenträger hat zudem die Maßnahmen A_{CEF1} und V_{AR9} in neuer Form aufgenommen bzw. ergänzt sowie die Maßnahme A_{FCS26} eingeführt.

Das gegenständliche Vorhaben (SOL Abschnitt A1) beansprucht zwischen TKM 9,15 und 9,65 die dort gelegene Feldhamsterausgleichsfläche A CEF 27 („Anlage von Feldhamsterumsiedlungsflächen westlich/östlich der Trasse“). Diese wurde für den Bau der „BAB 14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, VKE 1.1 – AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, Bau-km 200+000 bis 211+161“ (nachfolgend BAB 14) durch die Autobahn GmbH als zuständige Straßenbaulastträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 (Az. 308.2.2-31027-F1.11) auf einer Fläche von 36,72 ha planfestgestellt. Zusammen mit weiteren Maßnahmen bezweckt die Maßnahme, einen ökologisch funktionsfähigen Lebensraum für den Feldhamster zu sichern und dadurch Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Autobahn GmbH hat die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der bereits umgesetzten Maßnahme zu gewährleisten.

Das hier gegenständliche Vorhaben nimmt diese Ausgleichsfläche teilweise dauerhaft und temporär in Anspruch. Durch die Errichtung des Mastes 27_344n werden ca. 0,25 ha der Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, sodass sie als Lebensraum für den Feldhamster nicht mehr zur Verfügung

stehen. Zudem werden für die Errichtung der Freileitung sowie des parallel verlaufenden Provisoriums (Seilzugfläche, Schutzgerüste, Mastmontagefläche) über einen Zeitraum von 3 Jahren Arbeitsflächen benötigt, was einen temporären Funktionsverlust von ca. 5,75 ha bedeutet.

Das bisher vom Vorhabenträger in Ansatz gebrachte Maßnahmenkonzept (V_{AR9} und A_{CEF1}) wurde als nicht hinreichend angesehen, um den durch die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme der eingerichteten Ausgleichsfläche A CEF 27 verursachten Funktionsverlust für den Lebensraum aufzulösen. Hierzu hatte sich im Planfeststellungsverfahren zum Ausgangsbeschluss die DEGES GmbH als von der Autobahn GmbH des Bundes mit der Planung und dem Bau der BAB A14 beauftragtes Unternehmen ablehnend geäußert. Die DEGES konnte dem bisherigen Konzept insbesondere nicht zustimmen, da sie aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vom 22.10.2010 und einer damit zusammenhängenden zusätzlichen Vereinbarung vom 10.12.2020 hinsichtlich Änderungen an der Maßnahme A CEF 27 das Einverständnis des BUND einholen muss. Die DEGES hat eingewendet, das Maßnahmenziel, Beeinträchtigungen des Feldhamsters zu vermeiden, dürfe nicht gefährdet werden. Die Kompensation sei nicht ausreichend. Es wurde gefordert, dass die vorgesehene Maßnahmenfläche über eine ausreichende Kapazität für die Aufnahme der umgesiedelten Feldhamsterindividuen verfüge. Die Größe der Fläche, das Absammeln der Feldhamster (V_{AR9}) und das Verbringen in eine Aufzuchtstation mit anschließendem Auswildern der vermehrten Feldhamster (A_{CEF1}) vermochte auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, den Eingriff in die Feldhamsterschonfläche der Autobahn GmbH hinreichend auszugleichen, da es sich bei der Inanspruchnahme einer Drittmaßnahmenfläche um eine Folgemaßnahme handelt. Demnach hatte sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung hinsichtlich des die Feldhamsterausgleichsfläche betreffenden Bereichs vorbehalten (vgl. Kap. B.II.3.c)).

Im Rahmen folgender Abstimmungen wurde gemeinsam mit der DEGES, dem BUND, der UNB und einem Feldhamsterexperten das Maßnahmenkonzept überarbeitet. Die ersten Entwürfe sahen als Ersatz für die 12,0 ha temporärer und 0,25 ha dauerhafter Beeinträchtigungen eine 12,25 ha große temporäre Feldhamsterschonfläche vor. Nach Beendigung der Bauarbeiten sollte der Flächenumfang für die dauerhafte Feldhamsterschonfläche auf 2,2 ha verringert werden. Die im Baufeld im Bereich der betroffenen CEF-Maßnahmenfläche potenziell abgefangenen Feldhamster sollten zunächst in eine geeignete Auffangstation verbracht und nach artgerechter Haltung und Vermehrung nach Bauende auf der Ausgleichsfläche wieder ausgesiedelt werden. Die naturschutzfachliche Kritik des BUND und des UNB, die bereits mit E-Mail vom 03.07.2024 geäußert wurde, erforderte jedoch Anpassungen. Zum einen sei die temporäre Fläche für die Populationsentwicklung nicht zielführend und die ausgewiesene Fläche zu klein. Zum anderen wurde die Verbringung abgefangener Feldhamster in eine Zuchtstation des Leipziger Zoos anstelle ihres unmittelbaren räumlichen Populationsumfelds weiterhin abgelehnt.

Die jetzige Änderung der Maßnahme A_{CEF1} greift die Anforderungen an eine feldhamsterfreundliche Umsiedlung und Bewirtschaftung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung zur vorhandenen Ausgleichsfläche und den Maßgaben der beteiligten Naturschutzbehörden auf. Als Ersatz für die Flächeninanspruchnahme wird auf Flur 8, Flurstücke 353, 12/31, 12/32 und 12/115 der Gemeinde Niedere Börde, Gemarkung Groß Ammensleben eine 2,2 ha große dauerhafte Feldhamsterschonfläche geschaffen, welche sich im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Feldhamsterausgleichsfläche A CEF 27 der DEGES befindet. Die auf der A CEF 27-Fläche abgeammelten Feldhamster im Bereich der Maßnahmenfläche der BAB14 zwischen TKM 9,37 und 9,72 werden direkt auf die zur Verfügung stehende Ersatzfläche in der Gemarkung Groß Ammensleben umgesiedelt. Die Ausgleichsfläche wird feldhamstergerecht gestaltet. Dabei kommt eine

Fruchtfolge zum Einsatz, die überwiegend aus Getreide besteht. Verwendet werden bevorzugt Kulturen bzw. Sorten, die bereits Ende April einen geschlossenen Bestand aufweisen und möglichst spät geerntet werden. Dazu zählen in der Regel Wintergerste, Winterweizen und Winterroggen, aber auch Hafer und Ackerbohnen. Grundlage dieser Maßnahmen ist der „Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt“ (ÖKOTOP GbR, 2011). Die Untere Naturschutzbehörde hat die Eignung der Fläche bestätigt.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger eine weitere Maßnahme zur Schaffung einer Feldhamsterschonfläche und dauerhaften Sicherung der Feldhamsterpopulation eingeführt. Die Maßnahme A_{FCS}26 beinhaltet die artgerechte Unterbringung und Vermehrung von im Baufeld potenziell abgefangenen Feldhamstern (vgl. V_{AR}9) in einer geeigneten Auffangstation. Ziel ist die Verringerung von Individuenverlusten des Feldhamsters und eine dauerhafte Sicherung der Population in einem geeigneten Ersatzlebensraum (Konflikte T4 und T5). Zunächst erfolgt eine artgerechte Zwischenhaltung der Feldhamster in der Aufzuchtstation. Anschließend wird auf Grundlage einer Einschätzung der Artenschutzexperten eine ausreichende Mindestanzahl an Individuen auf der genehmigten und funktionsfähigen, langjährigen, 30 ha großen Feldhamsterschonfläche wiederausgesiedelt (Gemeinde Kabelsketal, Flur 12 u. 13). Die dort vorgesehene feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung unterliegt einer Reihe von Kriterien, um eine erfolgreiche Ansiedlung und Vermehrung zu garantieren (siehe Maßnahmenblatt A_{FCS}26⁴⁷). Davon ausgenommen sind Feldhamster, die im Bereich der Maßnahmenfläche der BAB 14 abgefangen werden. Die Maßnahme V_{AR}9 wurde dahingehend angepasst, dass die auf der A CEF 27-Fläche abgesammelten Feldhamster im Bereich der Maßnahmenfläche der BAB14 zwischen TKM 9,37 und 9,72 direkt auf die zur Verfügung stehenden Ersatzfläche in der Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstücke 353, 12/31, 12/32 und 12/116 (vgl. A_{CEF}1) umgesiedelt werden.

Mit Ergänzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen rund um die Feldhamsterausgleichsfläche (vgl. B.I.10) konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der zu dem Entscheidungsvorbehalt (vgl. II.3.c)) führende Konflikt hinsichtlich der Ausgleichsfläche für den Bau der BAB 14 der Autobahn GmbH gelöst und den Maßgaben des Maßnahmenkonzepts der BAB 14 entsprochen werden. Angrenzend an die Ausgleichsfläche der DEGES ist nun ein funktional zusammenhängender Flächenersatz vorhanden.

Im Rahmen der Beteiligung für die 1. Planänderung hat die Autobahn GmbH Bedenken hinsichtlich der Ermittlung der Flächengröße der A_{CEF}1 (ca. 2,2 ha) als ausreichende Kompensation für 12,85 ha temporäre und 0,25 ha dauerhafte Inanspruchnahme der Feldhamsterausgleichsfläche A CEF 27 („Anlage von Feldhamsterumsiedlungsflächen westlich/östlich der Trasse“) für den Bau der BAB 14 geäußert. Eine fachlich nachvollziehbare Herleitung dieser Flächengröße sei den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem hat die Autobahn GmbH erneut darauf hingewiesen, dass auf Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs vom 22.10.2010 und einer damit zusammenhängenden zusätzlichen Vereinbarung vom 10.12.2020 hinsichtlich Änderungen an der Maßnahme A CEF 27 Einvernehmen mit dem BUND herzustellen sei. Unter der Voraussetzung der Darlegung der Flächengröße, Einhaltung der in den Maßnahmenblättern V_{AR}6, V_{AR}9 und A_{CEF}1 aufgeführten Maßgaben sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung des BUND sei sie mit einem Eingriff in die Maßnahmenfläche einverstanden. Schließlich hat die Autobahn GmbH um Mitteilung des Beginns

⁴⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.25

und des Endes der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie um einen Bericht zum erfolgten Abfangen der Feldhamster auf der Maßnahmenfläche gebeten.

Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, dem Ansatz, für die 12,5 ha große bauzeitliche Beanspruchung der Feldhamsterfläche eine gleich große temporäre Ersatzfläche bereitzustellen, habe der BUND nicht zugestimmt. Der BUND habe eingewendet es sei naturschutzfachlich nicht begründbar, dem Feldhamster für zwei oder drei Jahre gute Bedingungen zu schaffen und ihn danach durch anschließende Ackerbewirtschaftung wieder zu vergrämen oder zu töten. Dies sei nicht artenschutzkonform.

Aus Sicht des Vorhabenträgers stellt die 2,2 ha große Ersatzfläche in Bezug zur 0,25 ha großen dauerhaften Eingriffsfläche eine erhebliche Überkompensation dar. Die Vorhaltung einer separaten, temporären Ersatzfläche sei darüber hinaus nicht mehr vorgesehen, da die dauerhafte Ersatzfläche den temporären Eingriff mit abdecke. Die Ersatzfläche bilde einen Wanderkorridor zwischen einem am Ortsrand von Klein Ammensleben aktuell festgestellten Feldhamstervorkommen und der DEGES-Maßnahmenfläche A CEF 27. Damit werde ein Migrationsweg zwischen beiden Vorkommen geschaffen, was der BUND als naturschutzfachlich besonders wertvoll ansehe. Die Zustimmungen des DEGES, des BUND der UNB und des Fachbüros ÖKOTOP lägen vor.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers an. Auch hinsichtlich der Darlegungen zur Flächengröße und der fachlichen Eignung der Fläche kann der Einschätzung gefolgt werden. Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Bedenken der Autobahn GmbH hinreichend Rechnung getragen. Zudem liegen die Zustimmungen der DEGES, des BUND der UNB und des Fachbüros ÖKOTOP vor. Darüber hinaus hat die DEGES dem Vorhabenträger am 28.08.2025 die Bauerlaubnis auch für die A CEF 27-Fläche erteilt. Den aufschiebenden Bedingungen der Bauerlaubnis wird mit der Aufnahme von Nebenbedingungen Rechnung getragen (A.V.1.a)). Aus umweltfachlicher Sicht sind die Umsetzung der Maßnahmen V_{AR9} und A_{CEF1} geeignet, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme der Maßnahmenflächen der BAB 14 auszugleichen. Im Zusammenschluss der genannten Akteure wurde eine einvernehmliche Lösung entwickelt, die auch den Anforderungen von § 44 BNatSchG genügt.

(5) Anpassung des Regiedokuments zu § 43m Abs. 2 EnWG: Teilweiser Entfall der Bauzeitenregelung (V_{AR11})

Im Rahmen der Planänderung hat der Vorhabenträger eine Anpassung des Regiedokuments zu § 43m EnWG vorgenommen. Der Vorhabenträger sieht einen temporären und ortsbezogenen Entfall der in Maßnahme V_{AR11} verankerten „Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen“ vor.⁴⁸

Maßnahme V_{AR11} ⁴⁹ zielt auf den Schutz störungsempfindlicher Vogelarten ab. Zu den störungsempfindlichen Arten gehören der Rotmilan und der Schwarzmilan. Der Rotmilan ist unter anderem als Brutvogel im Untersuchungsraum des Erdkabelabschnitts von TKM 26,02 und 27,40 und als Zug- und Rastvogel im Bereich von TKM 24,38 und 25,05 bis 25,15 anzutreffen. Der Schwarzmilan wurde als Brutvogel im Bereich von TKM 26,55 und 27,35 sowie als Zug- und Rastvogel im Bereich von TKM 25,08 nachgewiesen.⁵⁰ Die Horststandorte befinden sich dabei hauptsächlich an Waldrändern

⁴⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, 0, Kap. 3.2, Tab. 4.

⁴⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.8.

⁵⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 4.2.1.2.2.2/3; F.2.2.2.2, Bl. 15.1W.

im Übergang zur offenen Feldflur und im Bereich kleinteiliger, strukturreicher Landschaften mit geeigneten Habitaten zur Jagd und Nahrungssuche. Durch die Bauarbeiten im Nahbereich dieser Vogelarten kann es zu akustischen oder optischen Störungen kommen, welche zur Aufgabe der Brut oder störungsbedingten Verhinderung einer Ansiedlung führen können. Darüber hinaus ist eine Zerstörung von Gelegen oder Verletzung bzw. direkte Tötung von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln während Kabelverlegearbeiten oder der Herstellung von Zuwegungen im Offenlandbereich sowie im Bereich von Gehölzbeständen nicht auszuschließen.

Die Vermeidungsmaßnahme dient der Vermeidung von Tötungen, erheblichen Störungen sowie störungsbedingten Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eingriffe sind danach nur während Phasen geringerer Empfindlichkeit durchzuführen. Dementsprechend wurde im Maßnahmenblatt zu V_{AR}11 festgelegt, dass im Teilabschnitt Erdkabel zum Schutz des Rotmilans im Bereich von TKM 25,73 bis 26,29 inklusive Zuwegungen A1_W_258 und A1_W_257 die Bauphase auf August bis Februar begrenzt wird und zum Schutz des Schwarzmilans im Bereich von TKM 26,25 bis 26,87 inklusive Zuwegungen Bauarbeiten nur zwischen August und Anfang März zulässig sind.⁵¹

Den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen temporären Entfall der Maßnahme im Bereich der TKM 25,6 bis 27,0 im Jahr 2026 begründet er mit der Nichtverfügbarkeit angesichts der Gefährdung der Gesamtinbetriebnahme. Ohne Nutzung der Monate März 2026 bis Juli 2026, welche gute Witterungsbedingungen böten, sei eine rechtzeitige Inbetriebnahme im Jahr 2027 nicht möglich. In dem Bereich sind drei geschlossene Querungen, Schutzrohrverlegungen in offener Bauweise, zwei Muffen zu Kabelverbindungen und LWL-Arbeiten vorgesehen. Zudem ginge die durch die Bauzeitenbeschränkung bedingte Unterbrechung aufgrund zusätzlicher Rückbauten, temporären Flächen und längerer Bauzeiten mit erhöhten Eingriffen und erheblichen Mehraufwänden einher. Die Bodenschutzrestriktionen während niederschlagsintensiven Witterungsbedingungen, welche im Herbst häufiger anzutreffen seien, führten zu einer zusätzlichen Reduzierung der verfügbaren Bauzeit. Die Baumaßnahmen würden durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung auf 24 Monate ausgebreitet, während ohne sie eine Umsetzung innerhalb von 10 Monaten möglich sei.

Der Vorhabenträger beantragt als Alternative eine einmalige, räumlich begrenzte Vergrämung durch vorfristigen Baubeginn. Das Niederlassen von Brutpaaren wie auch Störungen während des Brutgeschehens könnten so verhindert werden. Angesichts des guten Erhaltungszustands des Bestands des Rot- und Schwarzmilans sei der Entfall nicht gravierend und die Vergrämung ausreichend. Eine Fertigstellung der Baumaßnahmen im Jahr 2026 könne so gewährleistet werden.

Der Vorhabenträger hat die Bauzeitenregelung (V_{AR}11) grundsätzlich einzuhalten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers im Regiedokument. Der Verzicht wurde art- und ortsbezogen vorgeschlagen und begründet. Vorliegend führt der örtlich und artenspezifisch begrenzte Entfall der Bauzeitenregelung nicht zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Es handelt sich um eine notwendige Abweichung aufgrund der Gefahr der Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme und somit teilweiser Nichtverfügbarkeit der V_{AR}11 gemäß § 43 m Abs. 2 EnWG.

⁵¹ vgl. Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.8; I6.1, Bl. 15.1W.

(6) Zusammenfassung

Die Anpassungen und Ergänzungen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden mit dieser Entscheidung planfestgestellt. Die Minderungsmaßnahmen sind insgesamt als im Sinne des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG geeignet und verhältnismäßig einzustufen.

Die übrigen im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 unter Kap. A.I. und Kap. A.V.1.g)(bb)(3) als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordneten Maßnahmen gelten unverändert fort. Sie sind auch weiterhin geeignet und verhältnismäßig, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten

(cc) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Der § 43m EnWG findet für die bis einschließlich 30. Juni 2025 beantragten Planänderungen im Sinne der § 76 Abs. 2 VwVfG und § 76 Abs. 3 VwVfG Anwendung (§ 43m Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der Planänderung I einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlungspflicht heranzuziehen, weil ein Bezug zum besonderen Artenschutz besteht und dieser sich im Vergleich zur Ausgangsplanung nicht verbessert, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt unter Angabe der Konflikte bzw. erforderlicher Artenschutzmaßnahmen und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter (1) darlegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen den besonderen Artenschutz eindeutig nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter (2) erläutert.

Tabelle 5: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja / Nein
Querungen - Erdkabel			
A1_528	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen	25,90 - 26,17	Ja
A1_591	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen	77,57 - 77,75	Ja
A1_592	Änderung der Bauweise von geschlossen auf offen	78,76 - 79,37	Ja
Freileitung			
Mast 29n	Umplanung der einfachen Erdseilspitzen in Erdseiltraversen	10,30	Ja
Mast 342n	Umplanung Tragemast in Abspannmast	10,40	Ja
Mast 48n	Umplanung der einfachen Erdseilspitzen in Erdseiltraversen	18,20	Ja
Zuwegungen und Arbeitsstreifen			
AF_WA_005	Ergänzung neuer Zuwegung zu den Masten 106 und 107	5,80	Ja
Verlegung von Einleitstellen			
E-A1-32	Neue Einleitstelle in die Ohre	4,80	Nein
E-A1-33	Neue Einleitstelle in die Ohre	4,80	Nein
Provisorium			
Seilzugs- und Montageflächen Mast 116 (Leitung 491/492 und Provisorium Nord 535/536)	Anpassung und der Seilzugs- und Montageflächen bei Mast 116	1,70	Ja
Seilzugs- und Montageflächen Mast 106 (Leitung	Anpassung und der Seilzugs- und Montageflächen bei Mast 106	5,20	Ja

491/492 und Provisorium Nord (535/536)			
Provisorium Nord (1.1)	Flächenerweiterung zum Anschluss des Provisoriums an die Bestandsleitung	6,10	Ja
Maßnahmenkonzept			
V _{AR} 8	Ergänzung von Abfangflächen; Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	75,79 77,57 - 77,69 78,87 - 78,89	Ja
V _{AR} 9	Modifikation des Verbringungsorts von Feldhamstern, die auf den Maßnahmenflächen der BAB 14 aufgefunden werden	9,37 - 9,72	Nein
V _{AR} 11	Entfall Bauzeitenregelung Rot- und Schwarzmilan	25,60 - 27,00	Ja
V _{AR} 13	Ergänzung Bauzeitenregelung Rabenkrähe	-	Nein
V _{AR} 14/V _{FFH} 14	Ergänzung von Habitatbäumen	26,00	Ja
V _{FFH} 18	Anpassung des Maßnahmenblatts aufgrund veränderter Einleitstellen	4,80	Nein
V _{FFH} 20	Anpassung des Maßnahmenblatts aufgrund veränderter Einleitstellen	4,80	Nein
V _{FFH} 21	Entfall	-	Nein
V 22	Anpassung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A _{CEF} 1	Anpassung des Maßnahmeninhalts	-	Nein
A _{CEF} 2	Verschiebung von Maßnahmenflächen	-	Ja
A _{CEF} 7	Anpassung der Maßnahmenfläche ohne Änderung des Maßnahmenumfangs	-	Nein

A 12	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A 14	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A 15	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A 16	Reduzierung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A 17	Erweiterung des Maßnahmenumfangs	-	Nein
A _{FCS26}	Ergänzung der Maßnahme	-	Nein

(1) Auferlegung einer Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden (2)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Planänderungsverfahren grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Bereich des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.⁵² Entsprechendes gilt für den Gegenstand des Planergänzungsverfahrens.

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise und Bauwerke, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, für die artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen sind oder zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden (2)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei Änderungen von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i.d.R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse belegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Auferlegung der Ausgleichszahlung. Da eine

⁵² Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 5, 6.

Zuordnung von trassenfern gelegenen Maßnahmenflächen zu einem konkreten Kilometer der Trasse i.S.d. § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG vorliegend nicht möglich ist, ist für Änderungen an solchen Maßnahmenflächen jeweils ein virtueller angefangener Kilometer Trassenlänge anzusetzen. Hiermit wird ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem in § 43m Abs. 2 S. 2 ff. EnWG zum Ausdruck kommenden, pauschalierenden Ansatz Rechnung getragen.

Im Folgenden hat die Planfeststellungsbehörde die beantragten Änderungen dahingehend geprüft, ob sie eine erneute Zahlungspflicht gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG begründen. Mit Bezug zum Artenschutz ist im Einzelnen für folgende Teile der Planänderung die Ausgleichszahlung aufzuerlegen:

Der Vorhabenträger hat für die Querungen A1_528, A1_591 und A1_592 die Umsetzung in Form einer offenen Bauweise beantragt. In der Ausgangsentscheidung vom 31.03.2025 sah das Vorhaben dort noch eine Querung in geschlossener Bauweise vor. Es kommt durch die Planänderung zu einer Vertiefung artenschutzrechtlicher Konflikte. Die offene Querung bei km 26,0 (A1_528) verursacht neue Konflikte mit zwei Habitatbäumen innerhalb des Baufelds (Sommerquartier für Fledermäuse ohne Nachweis und Potenzialbaum 1. Ordnung für xylobionte Käfer). Die Erweiterung des bauzeitlichen Biotopschutzes (V 22.2) sowie der Besatzkontrolle von potenziellen Quartier- bzw. Habitatbäumen (V_{AR} 14) wird erforderlich. Zudem kommt es zu einer Vergrößerung des Eingriffs in den Lebensraum des Feldhamsters. Die offenen Querungen bei km 77,6 (Querung A1_591) und km 78,8 (A1_592) führen zu kleinflächigen, randlichen Eingriffen in Habitate der Zauneidechse. Dabei handelt es sich jeweils um wegebegleitende Ruderalsäume. Durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AR}8 können baubedingte Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsen-Population vermieden werden. Ein Entfall der Ausgleichszahlung kommt daher nicht in Betracht.

Bei den Änderungen an den Freileitungsmasten Mast 29n, Mast 342n und Mast 48n kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko von Vogelarten haben. Somit ist der besondere Artenschutz durch die Änderungen berührt. Die Änderungen am Freileitungsmast Nummer 342n verursachen zudem neue Flächeninanspruchnahmen des Lebensraumes des Feldhamsters und somit eine Anpassung der Maßnahmen V_{AR}6 und V_{AR}9. Ein Entfall der Ausgleichszahlung kommt daher auch hier nicht in Betracht.

Die Erweiterung der Zuwegung AF_WA_005 (km 5,80) sowie die Flächenerweiterung zum Anschluss des Provisorium Nord an die Bestandsleitung (km 6,10) liegen außerhalb des umweltfachlich geprüften Bereiches, daher kann die Betroffenheit von Arten des besonderen Artenschutzes nicht eindeutig ausgeschlossen werden. Somit ist hier die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Die Änderung der Seilzug- und Montageflächen an den Masten 106 und 116 (Leitung 491/492 und Provisorium Nord 535/536) führt zu einer Vergrößerung des Konfliktbereichs der Konflikte T2 und T3, da in Lebensräume von Brutvögeln (insbesondere der Feldlerche) eingegriffen wird. Gegebenenfalls ist eine Aufweitung der Maßnahme V_{AR}13 erforderlich. Ein Entfall der Ausgleichszahlung kommt daher nicht in Betracht.

Auch der Wegfall der Bauzeitenregelung im Bereich der TKM 25,6 bis 27,0 für den Rot- und den Schwarzmilan (V_{AR}11) hat Auswirkungen auf den Artenschutz. Zwar hat der Vorhabenträger als Alternative die Vergrämung durch vorzeitigen Baubeginn vorgeschlagen. Die Bauzeitenregelung ist

jedoch grundsätzlich gegenüber der nachrangigen Vergrämung zu bevorzugen.⁵³ Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen, xylobionten Käfern, den genannten Milan-Arten und Reptilien führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt, verbleibt es insoweit bei der Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG.

Soweit der Vorhabenträger die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} anpasst, kommt auch für diese Änderung kein Entfall der artenschutzrechtlichen Ausgleichszahlung in Betracht. Die Verschiebung und Anpassung der Maßnahmenflächen berühren offensichtlich besonders geschützte Arten, führen jedoch nicht zu einer Verbesserung des Artenschutzes.

Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. (Anpassung von) Vermeidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt, ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, dies wurde aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt:

Tabelle 6: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl angefangene TKM
Mast 116 (Leitung 491/492 und Provisorium Nord 535/536)	Anpassung und der Seilzugs- und Montageflächen bei 116	1,70	1,70 - 2,70	1,0
Seilzugs- und Montageflächen Mast 106 (Leitung 491/492 und Provisorium Nord 535/536)	Anpassung und der Seilzugs- und Montageflächen bei Mast 106	5,20	5,20 – 6,20	1,0
AF_WA_005	Ergänzung neuer Zuwegung zu den Masten 106 und 107	5,80		
Provisorium Nord (1.1)	Flächenerweiterung zum Anschluss des Provisoriums an die Bestandsleitung	6,10		
Mast 29n	Umplanung der einfachen Erdseilspitzen in Erdseiltraversen	10,30	10,30-11,30	1,0
Mast 342n	Umplanung Tragmast in Abspannmast	10,40		
Mast 48n	Umplanung der einfachen Erdseilspitzen in Erdseiltraversen	18,20	18,20-19,20	1,0

⁵³ vgl. „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“ vom 19.07.2024, Kap. 5.1, Tab. 4.

Bestand- teil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Be- rechnungs- kilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl ange- fan- gene TKM
VAR11	Entfall Bauzeitenregelung Rot- und Schwarz- milan	25,60 - 27,00	25,60-26,60 26,60-27,60	1,0 1,0
Querung A1_528	Änderung der Bauweise von geschlossen in offen	25,90 - 26,17		
VAR14/VFFH14	Ergänzung von Habitatbäumen	26,00		
VAR8	Ergänzung von Abfangflächen; Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	75,79	75,79 – 76,79	1,0
Querung A1_591	Änderung der Bauweise von geschlossen in offen	77,57 - 77,75	77,57 - 78,57	1,0
VAR8	Ergänzung von Abfangflächen; Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	77,57 - 77,69		
Querung A1_592	Änderung der Bauweise von geschlossen in offen	78,76 - 79,37	78,76 – 79,76	1,0
VAR8	Ergänzung von Abfangflächen; Anpassung der Verortung von Reptilienschutzzäunen	78,87 - 78,89		
ACEF2	Verschiebung von Maßnahmenflächen	-	1 vTKM	1,0
Summe:				10,0

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 250.000,00 Euro (10 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.⁵⁴

(2) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgenden Planänderungen wird der besondere Artenschutz entweder nicht berührt oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen. Es verbleiben keine mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Darüber hinaus kann ein Verzicht auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG in Betracht kommen, wenn die geänderten Maßnahmen nachweislich zu einer verbesserten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange führen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 7.3.

Die übrigen technischen Umplanungen der Masten, Änderung der Zuwegung und Umverlegung der Einleitstellen berühren vorliegend – wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt – keine artenschutzrechtlichen Belange. Zwar kommt es teilweise zu erhöhten temporären Flächeninanspruchnahmen und dadurch bedingt zu Erhöhungen des Kompensationsbedarfs. Diese werden aber in der Nachbilanzierung berücksichtigt. Eine Anpassung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Es sind die bisher vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen anzuwenden. Es verbleiben keine mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Maßnahme V_{FFH21} wurde aus den Maßnahmenblättern gestrichen, da der Inhalt in der technischen Planung (Verlegung der Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 in die Ohre) berücksichtigt wurde. Die Maßnahmen V_{FFH18} und V_{FFH20} wurden daraufhin ebenfalls angepasst. Da es sich dabei um Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) handelt, führt dies nicht zu einer Betroffenheit des besonderen Artenschutzes. Die Auferlegung der Ausgleichszahlung ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Fläche der Maßnahme A_{CEF7} wird geringfügig verschoben, dabei bleibt die Flächengröße gleich. Da die Fläche durch die Verschiebung nun nahtlos an eine CEF-Maßnahme der BAB 14 (A_{CEF25}) anschließt ist von einer eindeutigen Verbesserung für Arten des besonderen Artenschutzes auszugehen. Daher wird hier keine Ausgleichszahlung aufgegeben.

Die Maßnahme V_{AR13} hat lediglich eine redaktionelle Anpassung in den LBP-Maßnahmenblättern erfahren. Im Maßnahmenkonzept des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags war sie auch für die Art Rabenkrähe bereits vorgesehen. Insoweit ist der besondere Artenschutz hier inhaltlich nicht berührt und eine Ausgleichszahlung daher nicht gerechtfertigt.

Da die Maßnahmen V 22, A 12, A 14, A 15, A 16 und A 17 für die Erfüllung des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht relevant sind ist berührt ihre Änderung den besonderen Artenschutz ebenfalls nicht.

Die Maßnahme A_{FCS26} wurde im vorliegenden Planergänzungsverfahren ergänzt. Diese beinhaltet die Verbringung der im Baufeld des Abschnitt A1 (außerhalb der A CEF 27-Fläche) gefundenen Feldhamster und ihre anschließende Umsiedlung auf eine trassenferne, 30 ha große Ausgleichsfläche. Somit wird die entsprechende Nebenbestimmung A.V.1.f)(bb) 7. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2025 konkret umgesetzt und der besondere Artenschutz dadurch eindeutig verbessert. Von einer Zahlungspflicht ist in diesem Fall abzusehen.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich dieser Bestandteile der Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es in Teilen sogar zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

(3) Planergänzung Trassenbereich zwischen TKM 9,15 und 9,65

Einen Sonderfall bildet der nun festgestellte Trassenbereich zwischen TKM 9,15 und 9,65 nebst der Anpassung bzw. Ergänzung der Maßnahmen A_{CEF1} und V_{AR9} .

Für den bisher vorbehaltenen Trassenbereich zwischen TKM 9,15 und 9,65 wurde bereits aufgrund der Festsetzung im Ausgangsbeschluss eine Ausgleichszahlung geleistet. Gemessen an der Trassenlänge von 87,92 Kilometern wurde eine Summe von 2,2 Millionen Euro festgesetzt. Der vorbehaltene Bereich wurde davon nicht ausgenommen.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und einer unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG wurde hier auf eine erneute Anordnung verzichtet. Mit Auflösung des Vorbehalts des Ausgangsverfahrens und Feststellung des Trassierungsbereichs der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,15 und 9,65 und des parallel verlaufenden Provisoriums wird der Abschnitt samt Maßnahmen Teil des einheitlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine Änderung im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG und damit ein vom Ausgangsverfahren gesondertes Verfahren, auf welches § 43m Abs. 2 EnWG separat anzuwenden ist, liegt in dem Fall nicht vor.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Durch die Umverlegung der Einleitstellen E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11 kommt es zu geringfügigen Mehrbeeinträchtigungen innerhalb des LSG „Bohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK_), für welches im Ausgangsbescheid für die mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen zwischen TKM 4,55 und 5,35 auf einer Fläche von 13,2 ha eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“⁵⁵ (LSG-VO „Ohre- und Elbniederung“) sowie eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, Abs. 2 der LSG-VO „Ohre- und Elbniederung“ erteilt wurde.

Nunmehr beträgt die Flächeninanspruchnahme in dem Bereich 13,5 ha. Die neuen Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 beanspruchen zusätzliche Flächen der darin gelegenen Biototypen im Umfeld des als Vorfluter dienenden Gewässers „Ohre“.

Die Ausführungen hinsichtlich der Erteilung der Befreiung und Erlaubnis können jedoch bestehen bleiben. Die Flächen der Wasserhaltung werden nicht als Eingriff in die Biotop- und Nutzungsstrukturen bewertet, da sie schonend und ohne Abtrag des Oberbodens erfolgen, sodass es nicht zu Verbotverstößen kommt. Eine Wiederherstellung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich. Die Flächen der Wasserhaltung werden nach dem Bauende zurückgebaut und wenn notwendig rekultiviert. Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22 – „Bauzeitlicher Biotopschutz“). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2). Nach dem Bauende erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A12, A13, A14, A17 und A20.⁵⁶

⁵⁵ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“ im Landkreis Börde vom 13. September 2016.

⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K15, Kap. 1.5.1.2.

(bb) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 NatSchG

Die Änderung der geschlossenen Bauweise der Kreuzungsbauwerke A1_528 und A1_591 in eine offene Bauweise geht mit der teilweisen Zerstörung geschützter Alleen einher.

Alleen sind gem. § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. § 21 NatSchG LSA unter Schutz gestellt. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 NatSchG LSA sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA sind die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, verboten.

Das Bauwerk A1_528 dient der Querung einer alten Obstallee (Biotoptyp „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“) zwischen TKM 25,95 und 26,05 in offener Bauweise. Es werden vier Apfelbäume der Allee gefällt, zwei weitere können durch Baumschutzmaßnahmen erhalten werden. Nach Bauende werden die Obstbäume wieder angepflanzt.

Bei TKM 78,89 wird mit dem Querungsbauwerk A1_591 eine lückige Obstbaumreihe aus alten Obstbäumen des Biotoptyps „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“ zerschnitten. Die Baumaßnahmen erfordern das Fällen eines der Bäume, welcher anschließend wieder ersetzt wird.

Insgesamt sind von 13 Bäumen nunmehr 14 Bäume von den Baumaßnahmen betroffen. Für die Fällungen von Teilen geschützter Alleen hat der Vorhabenträger eine Ausnahme nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA beantragt.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 22 Abs. 1 NatSchG LSA ergänzt. gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotop führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ist ein Ausgleich jedoch nicht möglich, kommt eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 3 nicht in Betracht. In solchen Fällen bleibt lediglich die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund ist hier die Abgrenzung zwischen Ausgleich und Ersatz ausschlaggebend.

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Änderung der geschlossenen Bauweise der Kreuzungsbauwerke A1_528, A1_591 und A1_592 in eine offene Bauweise zu geänderten Betroffenheiten geschützter Biotope.

Die Querung der alten Obstallee zwischen TKM 25,95 und 26,05 (Querungsbauwerk A1_528) in offener Bauweise betrifft das geschützte Biotoptyp „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“. Der Arbeitsstreifen ist ca. 35 m breit. Der Flächenbedarf beträgt 420 m². Die Querung bei TKM 78,89 (Querungsbauwerk A1_591) einer lückigen Obstbaumreihe aus alten Obstbäumen stellt ebenfalls einen Eingriff in den geschützten Biotoptyp „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Alte Obstallee“ dar.

Durch die neuen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotopen beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf anstatt von 1.135 m² nunmehr 1.860 m². Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die gesetzlich geschützten Alleen in Form gleichartiger Biotop- und Nutzungstypen am selben Ort entsprechend ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt. Hierzu dient insbesondere auch die Wiederherstellungsmaßnahmen A 14 „Wiederherstellung von Gehölzen“ und A17 „Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“.⁵⁷ Durch Wiederherstellung vor Ort erfolgt insgesamt ein Ausgleich auf einer Fläche von 1.860 m².

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen damit vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen. Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte bzw. ergänzte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. Runderlass des MLU vom 12.3.2009 und ergänzend nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009)⁵⁸.

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁵⁹ in die Prüfung der Eingriffsregelung eingeflossen und zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 4.13 und 4.16.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.1.2., 5.1.2.1.

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende hinzugekommene erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert⁶⁰.

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 zusätzliche Eingriffe in die Natur i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁶¹ ermittelt und bewertet.

Durch die Änderung der Querungsbauwerke, Provisorien, Freileitungsmasten und Zuwegung kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen. Betroffen sind im Erdleitungsbereich Fließgewässer-Biotope (Konflikt B5), Einzelbäume (Konflikt B8) und mittelwertige Stauden- und Ruderalflure (Konflikt B7). Im Freileitungsbereich sind baubedingt Ackerflächen (Konflikt B3) Für Reptilien entstehen zusätzliche Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung sowie mögliche Individuenverluste im Rahmen der Bautätigkeiten im Bereich der TKM 77,56 bis 77,70 und 78,88 bis 78,90 sowie der Zuwegung A1_WA_021 (Konflikt T10). Mit den Entnahmen von Potenzialbäumen 1. Ordnung bei TKM 26,01 sind potenzielle Habitatbäume für Käfer betroffen (Konflikt T13). Weiter sind zusätzlich Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen bei TKM 26,0 und 78,89 von baubedingten Verlusten betroffen (Konflikte B17).

Hinzu kommt die Beanspruchung der Maßnahmenfläche des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, VKE 1.1 – AS Dahlenwarsleben bei AS Wolmirstedt, Bau-km 200+000 bis 211+161“. Hier sind Individuen des Feldhamsters anzutreffen.

Das Schutzgut Landschaft wird aufgrund der Entnahme von Einzelbäumen im Erdleitungsabschnitt ebenfalls zusätzlich beansprucht (Konflikt L1). Im Freileitungsabschnitt verringern sich die baubedingten Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Luft verringern sich die Beeinträchtigungen im Erdleitungsabschnitt. Im Freileitungsabschnitt verstärken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden jedoch leicht. Hier kommt es zu einer zusätzlichen Betroffenheit von Flächen, welche sich durch Bodenfruchtbarkeit, Biotopentwicklungspotenzial und Regelungsfunktionen auszeichnen (Konflikt Bo2).

Schließlich wird das Schutzgut Klima durch die Änderungen im Erdleitungsabschnitt aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen der bioklimatischen Ausgleichsfunktion durch temporäre Überbauung/Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt K1) zusätzlich beansprucht.

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 12.

⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.

(bb) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen⁶² sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung und Planergänzung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an den Querungen, Zuwegungen und Provisorien verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden.

Die durch die Änderungen ausgelösten, lokal geänderten potenziellen bau- und betriebsbedingten Eingriffe können durch die Maßnahmen

- V1 „Ökologische Baubegleitung“
- V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“
- V3 „Hydrogeologische Baubegleitung“
- V22 „Bauzeitlicher Biotopschutz“
- V23 „Vermeidung von Schadverdichtung“
- V27 „Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen und Gewässern bei Grundwasserabsenkung“
- V_{AR}8 „Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung“ (Örtliche Anpassungen der Abfangflächen und der Verortung der Reptilienschutzzäune an neue Eingriffe)
- V_{AR}12 „Versetzung von Habitatbäumen“
- V_{AR}13 „Vergrämung von Brutvögeln“
- V_{AR}14/V_{FFH}14 „Besatzkontrolle von Quartierbäumen/potenziellen Habitatbäumen/ zurückzubauenden Maststandorten“ (Ergänzung eines Baumes)
- V_{FFH}18 „Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung“
- V_{FFH}20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“
- V_{AR}9 „Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters“

vermieden bzw. reduziert werden. Der Umfang der Maßnahmen erhöht sich entsprechend den durch die Änderungen ausgelösten Konflikte⁶³ sowie der Ergänzung des Trassenbereichs zwischen TKM 9,15 und 9,65.

Für die zusätzliche Beanspruchung des Schutzguts Klima stehen keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung.

(cc) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen ein. Die im Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 vorgesehenen

⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2; I, Kap. 12.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch in Bezug auf die Planänderung und Planergänzung umzusetzen.

Es verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen neue dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Kompensationsbedarf erhöht sich aufgrund der Änderung der Querungsbauwerke, Provisorien, Freileitungsmasten und Einleitungen aus der Bauwasserhaltung.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche angesichts der Planänderungen angepasst wurden.⁶⁴ Es sind im Erdkabelabschnitt zusätzliche baubedingte Eingriffe in Gehölzstrukturen (Konflikt B1), Fließgewässerbiotopen (Konflikt B5), Stauden- und Ruderalfluren (Konflikt B7), Einzelbäume (Konflikt B8) und gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen (Konflikt B17) zu verzeichnen. Damit gehen Beeinträchtigungen der Reptilien (Konflikte T9 und T23), Amphibien (Konflikt T11), Käfer (Konflikt T14) und Brutvögel (Konflikt T18) einher. Der Freileitungsabschnitt beansprucht vor allem Gehölzstrukturen (Konflikt B1) und Ackerflächen (Konflikt B3). Baubedingte Konflikte des Schutzgutes Boden entstehen auf Flächen mit Ertragspotenzial (Bodenfruchtbarkeit) und Wasserhaushaltspotenzial (Regelungsfunktion).

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen

- A12 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“, von 581 ha auf 584 ha
- A14 „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen“ (Erhöhung von 46.975 m² auf 47.395 m²)
- A15 „Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen“ (Erhöhung von 4.540 auf 7.225 m²)
- A16 „Wiederherstellung von Gartenbaubiotopen“ (Reduzierung von 16.045 m² auf 13.900 m²)
- A17 „Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“ (Erhöhung von 101.720 m² auf 102.200 m²)

deren Maßnahmenumfang sich entsprechend den durch die 1. Planänderung ausgelösten Konflikten in den Fällen der Maßnahmen A12, A13, A15 und A17 erhöht und im Fall der Maßnahme A16 vermindert⁶⁵. Zielsetzung der Maßnahmen ist jeweils die Kompensation der gestörten Biotopfunktionen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Eingriffe im Rahmen des Vorhabens auch nach der Planänderung und -ergänzung als ausgeglichen nach §§ 13 ff. BNatSchG gelten können.

Im geänderten Vorhaben verbleiben zusätzliche Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist durch Wertpunkte wertgleich auszugleichen oder funktional zu ersetzen sind. Diese betreffen die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) des Schutzgutes Boden. Für den Teilabschnitt Erdkabel sinkt der Kompensationsbedarf von 2.439.575 m² auf 2.438.870 m². Für den Teilabschnitt Freileitung hingegen erhöht sich der Kompensationsbedarf von 778.368 m² auf 781.379 m². Eine Ergänzung oder Anpassung der Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG wird jedoch

⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 12; I2.

⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 5; I, Kap. 11.2.2, Tab. 338.

nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Änderungen bewegen sich im Rahmen der bisherigen Berechnung der Ersatzgeldzahlung und sind von dieser gedeckt.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 31.03.2025 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen, sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Umverlegung der Einleitstellen in die Ohre über die Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 führt auch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vorgaben der Bewirtschaftungsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der §§ 27 bis 31 und 47 WHG. Bei kumulierender Betrachtung der Einleitstellen kommt es nicht zu einer hydraulischen Überbelastung der Ohre. Die Einleitmenge entspricht insgesamt ca. 7 % des gemessenen Mittelwasserabflusses der Ohre. Ebenso verändern sich die hydrochemischen Verhältnisse durch die Änderung der Einleitstellen nicht. Grenzwerte werden nicht überschritten. Aufgrund des höheren Durchmischungsverhältnisses können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem wurden Einleitstellen gewählt, welche sich in strukturarmeren Gewässerabschnitten befinden. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V_{FFH18} und V_{FFH20} vermindern weitere Schäden am Gewässer.

Hinsichtlich der Einleitbauwerke zur Ableitung des gefassten Grund- und Niederschlagswassers ist eine Prüfung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 1 WG LSA (Anlagen in, an, über und unter Gewässern) entbehrlich, da der Betrieb der Anlagen im Rahmen einer genehmigten Gewässerbenutzung erfolgt.⁶⁶ Dies ist landesrechtlich normiert in § 49 Abs. 1 S. 1 WG LSA.

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden demnach eingehalten.

h) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der Planänderung und -ergänzung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar. Alle dauerhaften Bestandteile der Planänderung befinden sich im Bereich der bisherigen Trassenführung. Eine raumordnerische Relevanz kann daher für die dauerhaften Bestandteile der PÄ I nicht erkannt werden. Aufgrund ihrer temporären, bauzeitlichen Charakteristik und deren Rückbaus nach Abschluss der Bauarbeiten lassen auch die Änderungen an Zufahrten/Baustraßen, Einleitstellen sowie Flächen für Provisorien keine zusätzlichen raumordnerischen Konflikte erwarten.

Soweit der Salzlandkreis auf die Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in Bezug auf die Ziele der Raumordnung hinweist, ist dies zu bestätigen, die erforderliche Beteiligung ist bereits erfolgt. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft ist eine Stellungnahme eingegangen, welche berücksichtigt wurde.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt hält seine Stellungnahme zum Ausgangsbeschluss ebenfalls aufrecht und weist in diesem Zusammenhang auf den Verfahrensstand des zweiten Entwurfs des LEP-LSA hin. Es werden keine Bedenken zur Planänderung geäußert.

⁶⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 17.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Rahmen des Planänderungsverfahrens keinen weiteren Handlungsbedarf.

i) Denkmalschutzrecht

Durch die Planänderung und -ergänzung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine bekannten Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen. Vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) wurden verschiedene Trassenbereiche untersucht und Fundstellen ausgewiesen und kartiert. Grundsätzlich werden alle relevanten Befunde ausgegraben. In Sachsen-Anhalt wird die Antragstrasse nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten vom zuständigen Landesamt freigegeben. Erwartbare archäologische Potenziale im Bereich der Trasse können damit ausgeschlossen werden.⁶⁷

Der Salzlandkreis hat aus archäologischer Sicht keine Einwände geäußert und lediglich auf Meldepflichten und gesetzliche Vorgaben hingewiesen. Diese Hinweise haben bereits Eingang in den Ausgangsbeschluss gefunden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Rahmen des Planänderungsverfahrens keinen weiteren Handlungsbedarf.

j) Forstwirtschaft

Im Zuge der Planänderung und -ergänzung kommt es zu keiner zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldinanspruchnahme, die einer forstwirtschaftlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf.

k) Straßen und Wege

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone und erlaubnispflichtige Sondernutzungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die Planänderung zu keiner Änderung. Keine dieser Straßenkategorien ist von den Änderungen der Querungen und weiteren Änderungen betroffen.⁶⁸

Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West hat darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Planänderungen die Landstraßen L 85 und L 149 befinden. Es seien insoweit die anbaurechtlichen Anforderungen gemäß § 24 StrG LSA zu beachten und Gestattungen zu beantragen. Dieser Vortrag ist zurückzuweisen. Den Lageplänen ist nicht zu entnehmen, dass die Straßen direkt von den Planänderungen betroffen sind. Ansonsten wurde bereits im Ausgangsverfahren festgestellt, dass die straßenrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat zudem erneut die Einhaltung der Anforderungen in der Bauvorbereitung und Bauausführung bestätigt.

Soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Einwendungen hinsichtlich Betroffenheiten der Wirtschaftseinheiten sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen wiederholt, sind diese Wiederholungen zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat hierzu vorgetragen, Eingriffe könnten nicht vollständig vermieden werden. Konflikte mit bestehenden Maßnahmenflächen seien durch die Biotop- und Nutzungstypen ermittelt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt worden. Die Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt. Änderungen der Nutzungsart oder Eigentumsverhältnisse

⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7 und L17.

⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, C2.3.3, C4.3.2, C4.3.3.

entstünden nicht. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen sei ebenfalls nicht gefährdet. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Erläuterungen. Zudem betrifft der Vortrag der Bundesanstalt erkennbar nicht den Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat erneut erklärt, die Abfahrt von der Bundesautobahn BAB A14 entsprechend Lageplan C2.3.3.38 sei gemäß § 18 Abs. 10 StVO nicht zulässig. Dieser Aspekt wurde bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigt. Änderungen dieser Zufahrt sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger die vorgesehene Zufahrt nicht umsetzen und eine alternative Zuwegung nutzen wird.

Weitere Forderungen der Autobahn GmbH des Bundes in Bezug auf den Bau der BAB A14 VKE 1.1 (4151) und die planerischen Vorgaben und Abmaße zur Gewährleistung der Baufreiheit während der Bauzeit wurden ebenfalls bereits im Ausgangsverfahren eingebracht. Es seien an Brückenbauwerken, Amphibiendurchlassbauwerken, wegweisenden Beschilderungen (Verkehrsschildern) und den Lärmschutzwänden die Baustelleneinrichtungsflächen und Kranaufstellflächen für die Montage bzw. Errichtung der Bauwerke zu berücksichtigen und frei von Freileitungstrassen zu halten. Im Bereich der freien Strecke bzw. der Lärmschutzwälle sei über OK Gradienten der BAB A14 bzw. über OK Lärmschutzwälle eine lichte Höhe ≥ 10 m freizuhalten. Da sich insbesondere die Umplanung des Mast 342n in dem Bereich befindet, hat die Planfeststellungsbehörde hierzu Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.a) in den Beschluss aufgenommen.

Der Landkreis Börde hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planänderung geäußert und lediglich auf gesetzliche Vorgaben und die Fortgeltung der Vereinbarungen zum bestehenden Rahmenvertrag mit dem Vorhabenträger hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht angesichts der allgemeinen Hinweise keinen Handlungsbedarf.

l) Anlagensicherheit

Durch die Planänderung und -ergänzung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

m) Bodenschutz

Im Zuge der Planänderung erfordern veränderte temporäre Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen und Arbeitsflächen eine Anpassung der Karten des Bodenschutzplans.⁶⁹ Die Anpassungen der Pläne führen jedoch insgesamt nicht zu einer anderen Beurteilung des im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 festgelegten Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts.⁷⁰ Es sind die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 festgestellten Nebenbestimmungen und Zusagen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Anmerkungen und Argumente des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind zurückzuweisen. Sie betreffen nicht die Planänderung und wiederholen lediglich Erklärungen im Rahmen des Ausgangsverfahrens.

n) Bauordnungsrecht

Durch die Planänderung und -ergänzung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, L2.1.1.1

⁷⁰ Unterlagen zum Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 gem. § 21 NABEG, L2.1 und L2.2.

3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die Planänderung nicht berührt, d.h. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Hinsichtlich der Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG kann auf die obigen Ausführungen in B.II.6 verwiesen werden.

Die Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege bewegen sich im Rahmen der bereits in der SUP beschriebenen Belastungen. Die Änderungen sind so geringfügig, dass die in der SUP getroffenen Abwägungen nicht beeinflusst werden. Umweltauswirkungen weisen ansonsten ein vertretbares Maß auf. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich in den überwiegenden Fällen durch Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

b) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch im Rahmen der Planänderung und Planergänzung in der Änderungsplanung berücksichtigt worden. Durch die beantragten Änderungen kommt es zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Eigentum. Aufgrund der Anpassungen der Arbeitsflächen wird der temporäre Eingriff in privates Eigentum erweitert. Hinzu kommen Flächen für die neuen Einleitungen aus der Wasserhaltung und die Änderung der Querungsverfahren. Darüber hinaus werden Flächen für die Ausgleichs- und Vermeidungsflächen benötigt.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen sind im Rechtserwerbsverzeichnis⁷¹ aufgelistet und in den dazugehörigen Rechtserwerbspläne⁷² dargestellt.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist vorliegend gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil auch das geänderte Vorhaben nach Abwägung aller von diesem berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahmen der Planänderung und Planergänzung hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das geänderte Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Hinsichtlich der Flächen für die Maßnahmen A_{CEF1} und A_{CEF2} liegen Einverständnisse vor.

⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D2.1 und D2.2.

⁷² Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, D3.1 und D3.2.

Entschädigungsfragen sind dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. B.III.5.f) des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 verwiesen.

Private Einwender haben sich aus Gründen einer behaupteten Wertminderung ablehnend gegenüber zwei CEF-Maßnahmen geäußert. Zunächst wurde die Maßnahme A_{CEF3} (Anbringung von drei Nistkästen für Turmfalken) auf dem Flurstück 850, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf zurückgewiesen. Zudem sei die Maßnahmen A_{CEF10} (Feldlerchenfenster und Blühstreifen) auf einer Fläche von 11.608 m nicht zu akzeptieren. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Nistkästananbringung erfolge auf bestehenden Flächen für die Freileitungsmasten. Zusätzliche Flächen würden nicht in Anspruch genommen, sodass weitere Grundbucheinträge nicht erforderlich würden. Auch sei eine Wertminderung nicht zu befürchten. Hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF10} sei keine Anpassung beantragt worden. Angesichts der im Ausgangsbeschluss festgestellten Nichtverfügbarkeit der Maßnahme werde diese nicht umgesetzt. Die Einwendungen sind damit insgesamt zurückzuweisen. Die geäußerten Belange sind grundsätzlich nicht bzw. nicht von den Planänderungen betroffen.

c) Kommunale Belange

Die Planänderung I ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar.

Soweit die Stadt Staßfurt erneut zahlreiche Hinweise und Forderungen in Bezug auf

- eigene Feld-, Wirtschafts- und Radwege, ggf. auch Gemeinde- und Landesstraßen,
- Querungen des Marbegrabens und der Bode,
- festgestellte Mängel,
- Einleitungen in Gewässer und Gewässerquerungen im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Börde“,
- sonstige Betroffenheiten von Gewässern und
- allgemeine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen, Hecken und Pflanzungen

vorträgt, sind diese zurückzuweisen. Die vorgetragenen Betroffenheiten stehen nicht im Zusammenhang mit den gegenständlichen Planänderungen und sind damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Salzlandkreis hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Planänderungen innerhalb des Salzlandkreises die städtebaulich-planungsrechtlichen Zuständigkeiten der Einheitsgemeinde Könnern, der Stadt Staßfurt sowie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper berühren. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 22 NABEG und § 76 Abs. 3 VwVfG die oben aufgeführten Gemeinden sowie die Stadt Staßfurt beteiligt.

d) Landwirtschaft

Die Planänderung ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Verlegung der Erdkabel ist im Vergleich zum Ausgangsbescheid sogar geringer. Im Landkreis Börde verringert sich die Inanspruchnahme von 158,5 ha auf 158,1 ha und im Salzlandkreis von 358,8 ha auf 357,8 ha.

Durch die geplanten Änderungen im Freileitungsbereich kommt es teilweise zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme durch Arbeits- und Gerüstflächen. Im Landkreis Börde erhöht

sich die temporäre Flächeninanspruchnahme von 90 ha um 2,3 ha auf 92,3 ha. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, sodass diese wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat die im Ausgangsbeschluss getroffene Abwägung angesichts der geringen Änderungen weiterhin Bestand. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist für die Errichtung des Vorhabens unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Denn die festgestellte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und insbesondere unter Beachtung der Geringfügigkeit sowie der technischen Erforderlichkeit der Maßnahmen verhältnismäßig. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ergeben, sind unter Beachtung der Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses von den Betroffenen hinzunehmen. Darüber hinaus ist auf die entsprechende Entschädigung der Inanspruchnahme hinzuweisen.

Die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen und Zusagen bezüglich der landwirtschaftlichen Belange behalten ihre Gültigkeit.

e) Jagd

Eine wesentliche Einschränkung jagdlicher Belange ist nicht zu befürchten.

Die Untere Jagdbehörde des Salzlandkreises hat eingewendet, dass es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen durch Bau- und Fahrzeuglärm zu einer Beunruhigung des Wildbestandes, Rückschnitt oder eine Entfernung von Sträuchern und Bäumen, Beeinträchtigungen von Wildwechseln, eine Einschränkung der Umsetzung von jagdlichen Einrichtungen und allgemeinen Beeinträchtigungen der Jagdausübung kommen kann. Daher seien die Jagdgenossenschaften Beesenlaublingen, Ilberstedt sowie der Inhaber des Eigenjagdbezirkes Löbnitz schriftlich zu informieren und anzuhören. Der Vorhabenträger hat dazu erläutert, dass die Betroffenheiten der Gemeinde Ilberstedt und der Stadt Staßfurt sich im Rahmen der 1. Planänderung auf eine geringfügige Flächenverschiebung des Maßnahme A_{CEF2} beschränken. Es seien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdausübung zu erwarten. Die Betroffenheit der Stadt Könnern beschränke sich auf die Änderung der Bauweise der Querungen A1_591 und A1_592. Auch bei diesen punktuellen Baustellen seien keine Auswirkungen auf den Jagdbetrieb zu erwarten, die über die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 genehmigten Maßnahmen hinausgehen. Der Vorhabenträger sage zu, den betroffenen Jagdgenossenschaften ein Informationsschreiben zu übermitteln und sie mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten über den geplanten Baustart zu informieren. Dies sei mit den bestehenden Bauvorbereitungsprozessen vereinbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Einwendungen der Unteren Jagdbehörde zurückzuweisen. Es ist ersichtlich, dass keine wesentlichen Einschränkungen durch die Planänderung entstehen. Die Zusage des Vorhabenträgers wird unter Kap. A.VI.2 des Beschlusses aufgenommen.

f) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der durch die Planänderung betroffenen Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.⁷³ Jedoch werden die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten, entsprechende Schutzstreifen freigehalten, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen vorgenommen bzw. abgestimmt. Ausweislich des Erläuterungsberichts,⁷⁴ Kreuzungsverzeichnisses⁷⁵ und den Lageplänen⁷⁶ wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden dem Vorhabenträger im Ausgangsbeschluss auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (vgl. Kap. A.V.1.I. des Ausgangsbeschlusses). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gehende neue Kreuzungen betreffen lediglich die Telekommunikationserdleitung der Telekom Deutschland GmbH (Nord/Ost/West) bei TKM 26+009.⁷⁷ Die von der Querung A1_528 betroffene Telekommunikationserdleitung ist nicht mehr in Verwendung. Insoweit stehen der Planänderung und -ergänzung keine Belange der Telekommunikation entgegen.

Soweit die MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH und Energie Mittelsachsen darauf hinweisen, es würden eigene Leitungen gekreuzt, für welche die notwendigen Sicherheitsabstände einzuhalten seien, Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen zu beantragen und Einweisungen durchzuführen seien, ist der Vortrag zurückzuweisen. Im Bereich der jeweiligen Fremdleitungen werden keine Änderungen des planfestgestellten Vorhabens vorgenommen. Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, die Vorgaben und Hinweise seien bereits in vergangenen Abstimmungsgesprächen geklärt worden und würden bei der Ausführungsplanung beachtet. Insoweit besteht von Seiten der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Auch die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat mit der Übersendung von Daten zu Richtfunkstrecken auf die Betroffenheit von Telekommunikationslinien hingewiesen, welche bereits in den Planfeststellungsunterlagen des Ausgangsverfahrens berücksichtigt wurden und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass auch nach Prüfung der aktualisierten Daten eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei, da der Abstand zum nächsten Mast ca. 84 m betrage. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

⁷³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

⁷⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, A1, Kap. 8.10.

⁷⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

⁷⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.2.

⁷⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C2.3.5.

Der Wolmirstedter Wasser- & Abwasserverband hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der Änderung des Freileitungsprovisoriums die Abwasserdruckleitung von Samswegen nach Jersleben gekreuzt werde. Soweit während der Baumaßnahmen Berührungspunkte festgestellt werden sollten, sei dies mitzuteilen, um den Handlungsbedarf und die Auflagen zu überprüfen. Der Vorhabenträger hat erklärt, die Anforderungen zu beachten.

g) Weitere Belange

Belange der Raumordnung, der Landschaft, Verkehr und sonstige Infrastruktur, Forstwirtschaft, der Fischerei, Belange der Bundeswehr, Belange der Abfallwirtschaft und ordnungsrechtliche Belange, Belange des Bergbaus, Bodenmanagement und Geoinformation, Gewerbe- und Industriebelange werden ebenfalls durch die Planänderung nicht berührt. Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht.

4. Globales Klima

Die Belange des globalen Klimas werden durch das geänderte Vorhaben in Folge der baubedingten Wirkungen auf lufthygienisch bedeutsame und klimatisch bedeutsame Landschaftselemente nur im geringen Maße zusätzlich betroffen. Hinsichtlich Landschaftselementen mittlerer klimatischer Bedeutung verringert sich die Flächeninanspruchnahme sogar.⁷⁸

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.⁷⁹ Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.⁸⁰ Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.⁸¹ Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.⁸²

Die Auswirkungen des gesamten Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt A1 wurden im Ausgangsbeschluss in den Kapiteln B.III.5.a) und B.III.7 ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Auswertung der nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG einzustellenden Belange der in der Bundesfachplanung durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) konnte bereits festgestellt werden,

⁷⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I, Kap. 5.2.5.1.1, Tab. 164.

⁷⁹ BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 82.

⁸¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

⁸² BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

dass im Fall der Erdkabel Wälder mit Klimaschutzfunktion voraussichtlich gemieden werden können und im Fall der Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Kap. B.III.5.a) des Ausgangsbeschlusses). In Folge der Planänderung kommt es zu keinen zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahmen, sodass voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele zu befürchten sind. Die Wirkungen gehen damit nicht über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus. Dass es durch die Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehrs und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

5. Alternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 unter Kapitel B.III.7. bleiben unverändert bestehen.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten, antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung sowie bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Zusagen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Sachverhalt

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-1 #31 wurden neben der Feststellung des Plans für die Errichtung und den Betrieb der Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) die zur Errichtung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass eine Einleitung an den Einleitungsstellen E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11 in den Buschgraben angesichts des Umfangs nicht möglich ist (vgl. Maßnahme V_{FFH} 21⁸³).

Mit dem Antrag vom 27.06.2025 auf Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nrn. 5 und 5 a BBPIG, Abschnitt A1 vom 31.03.2025 hat der Vorhabenträger Änderungen an den Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung⁸⁴ eingereicht.

Die Antragsänderungen betreffen den Freileitungsbereich. Für den Neubau der Masten Nrn. 106, 107, 107n, 108n und 15_354n wurden die drei Einleitstellen in den Buschgraben E-A1-9, E-A1-10

⁸³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2, Kap. 3.18.

⁸⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K13.1.

und E-A1-11 gestrichen und durch eine Einleitung an den Einleitstellen E-A1-32 und E-A1-33 in die Ohre ersetzt.⁸⁵ Die Änderung der Werte an vier Mastbereichen (Nrn. 107, 108, 109 und 110), welche eine Grundwasserabsenkung erfordern, sowie die Anpassung der Förderrate, Reichweite und Fördermenge an Mast Nr. 109 wurden bereits über ein Deckblattverfahren in der Entscheidung vom 31.03.2025 berücksichtigt.⁸⁶ Die Bauwasserhaltungsverfahren bleiben unverändert, genauso wie die Verortung der Bereiche, an denen Wasser entnommen bzw. abgepumpt wird. Die Änderungen der Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zu den Einleitstellen und Einleitmengen in blauer Schrift dargestellt.⁸⁷

2. Rechtliche Einschätzung

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.⁸⁸ Die Zuständigkeit besteht bis zur Fertigstellung des Vorhabens fort.⁸⁹ Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit den gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 WG LSA in Sachsen-Anhalt zuständigen Oberen Wasserbehörde hergestellt.⁹⁰ Die unteren Wasserbehörden haben sich nicht ablehnend geäußert.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind laut Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.⁹¹ Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.⁹² Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, C4.3.5, Bl. 5.

⁸⁶ Bei der entsprechenden Blaufärbung in der Unterlage gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K13.1.1.1 handelt es sich insoweit um einen redaktionellen Fehler.

⁸⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, K13.1.1.3.

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

⁸⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 19 Rn. 5

⁹⁰ Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 19.09.2025.

⁹¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁹² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

Liegt – wie hier – kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Bei Einhaltung der unter Kap. A.V.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich der Vorhabenträger wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG

Die beantragte zusätzliche Einleitung des gehobenen Grundwassers samt Niederschlagswasser in die Ohre ist erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellt eine über den Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 hinausgehende Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Es sind jedoch keine Gründe nach § 12 WHG ersichtlich, die für eine Versagung einer Erlaubnis sprechen. Die Herstellung beschränkt sich auf die die Bauzeit der Masten. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Ohre angesichts der geringen zusätzlich anfallenden Wassermengen über eine ausreichende Aufnahmefähigkeit verfügt. Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge der Vorfluter sind insoweit nicht zu befürchten. Niederschlagswasser (Tag- und Sickerwasser), welches sich in den Baugruben zusätzlich sammelt, wurde in den Berechnungen der anfallenden Wassermengen bereits berücksichtigt. Monitoringmaßnahmen gewährleisten die Einhaltung der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes. Das Grundwasser wird über Absetz-/Filterbecken (Sandfang) von Schmutz- und Trübstoffen befreit. Innerhalb des Arbeitsstreifens werden Anlagen zur Wasserbehandlung aufgestellt. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe ist ein sorgsamer Umgang vorgesehen. Die messtechnische Begleitung im Rahmen eines Monitorings stellt eine kontinuierliche Überwachung möglicher Einträge sicher. Zur Vermeidung etwaiger negativer Auswirkungen stehen die Maßnahmen V3 „Hydrogeologische Baubegleitung“, V27 „Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen und Gewässern bei Grundwasserabsenkung“, V_{FFH}18 „Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung“ sowie Maßnahme V_{FFH}20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“ zur Verfügung.⁹³ Darüber hinausgehende negative Auswirkungen oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

⁹³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 3 VwVfG, I2.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA) § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und öffentliche Bekanntgabe des Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt.

Eine öffentliche Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist zwar nach § 76 Abs. 3 VwVfG entbehrlich.

Das Ermessen der Planfeststellungsbehörde wird jedoch dahingehend ausgeübt, dass die öffentliche Bekanntgabe entsprechend der speziellen Regelung des § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 2 NABEG vorgenommen wird, weil vorliegend außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Der Planänderungsbeschluss sowie die unter Ziffer A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügende

Teil des Planänderungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht werden. Dieser Planänderungsbeschluss und die unter Ziffer A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben5-a1> zugänglich gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planänderungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

Daneben werden die unter A.II dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben5-a1> veröffentlicht.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2025 unter Kapitel C.V. bleiben unverändert bestehen.

VI. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kapitel A.I.2 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens 1180 0654 9368

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 1. Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto i. H. v. 250.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0654 9368

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

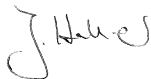
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.01.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-1 PÄ I # 7